



GRS 004_1 Lfd. Nr.: 3/2025

Vorläufige

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die Sitzung des Gemeinderates
(öffentlicher Teil)**

am **24.09.2025** im Congress Schladming, 8970 Schladming

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 16.09.2025 per E-Mail.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates liegt als Anlage bei.

Anwesend waren:

Bgm. DI Hermann Trinker
1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler
2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried

FR Mag. Hannes Pichler
StRin Mag. Eva Maria Kroismayr-Baier

GR Alfred Trinker
GR Gerhard Pilz
GR DI Thomas Pilz
GR Reinfried Stocker
GR Wolfgang Pitzer
GR Lukas Trausnitzer

GR Martin Moosbrugger
GR Thomas Kaserer

GR Jonas Kraml
GRin Mag. Maria-Luise Schwab
GRin Dr. Michaela Sulzbacher
GR Alfred Brandner
GR Alexander Stocker
GR Johann Trinker
GR Mag. Franz Schaffer
GRin Nora Pickl
GR Oliver Esterl
GR Mag. David Schmid

Für das Protokoll:

Amtsleiter Mag. Johannes-Luis Leitner

Entschuldigt waren:

GR Gernot Kraiter, GR Bernhard Schupfer

Weiters waren anwesend:

Gerhard Scott – Ennstal TV, Veronika Höflehner – Presse, Katja Steiner –
Buchhaltungsleitung bis 19:34 Uhr

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.
Vorsitzender: Bgm. DI Hermann Trinker

T A G E S O R D N U N G

Gedenkminute für verstorbenen Ehrenringträger Rudolf Walcher

Öffentlich:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anfragen der Gemeinderäte
3. Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.06.2025
4. Nachtragsvoranschlag 2025 - Beratung und Beschlussfassung
5. Mittelfristiger Haushaltplan 2025 – 2029- Beratung und Beschlussfassung
6. Prozessbegleitung Familienfreundliche und Kinderfreundliche Gemeinde – Beratung und Beschlussfassung
7. Bestandvertrag Anmietung von 12 KFZ-Abstellflächen auf Gst.Nr. 801/3 KG 67612 Schladming – Beratung und Beschlussfassung
8. Förderungsvertrag Land STMK – Bücherei 2025 - Beratung und Beschlussfassung
9. Förderungsvertrag Land STMK – Bildungsinvestitionsgesetz Freizeitpersonal ganztägig geführte Schule Schladming SJ 2024/25- Beratung und Beschlussfassung
10. Förderungsvertrag Land STMK – Bildungsinvestitionsgesetz Freizeitpersonal ganztägig geführte Schule Untertal SJ 2024/25 - Beratung und Beschlussfassung
11. Transferzahlung Bäder-Betriebs-GmbH & Co KG - Beratung und Beschlussfassung
12. Kündigung und Neuvermietung Garagenverträge Katzenburgweg – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Garage Nr. 8, Gst. Nr. 515/1 67612 Schladming
 - b. Garage Nr. 6, Gst. Nr. 515/1, 67612 Schladming
 - c. Garage Nr. 7 Gst. Nr. 515/1, 67612 Schladming
13. Mietvertrag Bartl GmbH – Beratung und Beschlussfassung
14. Vergabe eines Standplatzes für einen Imbissstand – neuer Standort - Beratung und Beschlussfassung

15. Dienstbarkeitsvertrag Hochbehälter Hans und Sophie Knauß – Beratung und Beschlussfassung
16. Verordnung als Begegnungszone Teilbereich Kofler-Gföller-Straße ab Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum Ennsbegleitweg - Beratung und Beschlussfassung
17. Änderung Abfuhrordnung per 01.01.2026 - Beratung und Beschlussfassung
18. Änderung Kanalabgabenordnung per 01.11.2025 - Beratung und Beschlussfassung
19. Änderung Wassergebührenordnung per 01.11.2025 - Beratung und Beschlussfassung
20. Neuer Straßenname – Obere Waldstraße - Aufschließung
Bürgerschaftsgründe – Beratung und Beschlussfassung
21. Wasserversorgungsanlage WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle - Einschreiten bei Behörden - Beratung und Beschlussfassung
22. Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
 - a. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1766 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg
 - b. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1766 und 1764/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg
 - c. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1832/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Alte Straße
 - d. Dienstbarkeit Gst. Nr. 574/34 EZ 22 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Vorstadtgasse
 - e. Dienstbarkeit Gst. Nr. 849/4 EZ 325 KG 67605 Klaus (öff. Gut – Stadtgemeinde Schladming) – Bereich „Gewerbepark West“
 - f. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1035/2 EZ 220 KG 67613 Untertal (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Obertalstraße
 - g. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Mosergasse (Hotel Moser)
 - h. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 918/18 EZ 225 und 722 EZ 155 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Ibsengrund und Mosergasse (Salzburg AG)

- i. Dienstbarkeit Gst. Nr. 506/43 und 506/45 jeweils EZ 1124 und 579 EZ 22 der KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Katzenburgweg/Sportplatzgasse
- j. Übertragung der bestehenden Vereinbarungen der JUFA GmbH, EZ 1063, KG 67612 Schladming und EZ 1105, KG 67612 Schladming
- k. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Roseggerstraße/Erzherzog-Johann-Straße (Hotel Tischlerei)
- l. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 176/1 EZ 428 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Roseggerstraße/Erzherzog-Johann-Straße (Salzburg AG)
- m. Grundtausch Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Deublerparkplatz

Nicht Öffentlich:

- 101) Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
- 102) Wohnungsangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung
- 103) Berufsangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

Gedenkminute für verstorbenen Ehrenringträger Rudolf Walcher

Wir gedenken einer großen Persönlichkeit. Rudolf Walcher ist am 27. Juli 2025 verstorben. Er war ein wesentlicher Motor in der Gemeinde Pichl-Preunegg – er war Ortsschulrat, Landwirt, Touristiker, Pionier im touristischen und technischen Bereich, einer der ersten, die Schneekanonen entwickelt haben und an der Gründung und dem Aufbau der Reiteralm Bergbahnen beteiligt. Für die touristische Entwicklung in Pichl war Herr Walcher enorm wertvoll. Er hat viele wichtige Projekte angestoßen. Herr Walcher war auch Gründungsmitglied der Trachtenmusikkapelle Pichl. Wir danken ihm für seinen langjährigen und unermüdlichen Einsatz in der Gemeinde Pichl-Preunegg und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

TOP 1 Bericht des Bürgermeisters

Status quo Einsatzzentrum: Es gab noch mehrere Runden und Abstimmungsgespräche mit den Einsatzorganisationen und schlussendlich wurden alle Details gelöst. Es gibt nun auch Klarheit hinsichtlich der Mitfinanzierungen in den Bereichen, in welchen Zusatzwünsche entstanden sind. Durch die mehrfachen Runden hat sich eine Verzögerung ergeben. Wir

sind dennoch zuversichtlich, dass wir mit dem Ausschreibungsergebnis Mitte bis Ende Oktober rechnen dürfen.

Gehsteige Rohrmoos: Wir haben uns dort angeschlossen, wo die Wassergenossenschaft gerade ihre Leitungen verlegt. Im Untertal wurde eine Lösung für die Verbreiterung sowie für die zusätzliche Schaffung von Parkplätzen gefunden. Das geht wunderbar mit der Finanzierung. Heuer wird der Gehsteig vom Schweigerweg bis zum Alpstegweg erneuert und verbreitert. Die Strecke vom Permoosweg bergauf bis zum Winterer wird in die Planung für nächstes Jahr eingebaut. Im Bereich Ahornweg Abzweigung bis Richtung Höhe Seiter ist das Angebot für die Asphaltierung hoch, sodass wir mit der Direktvergabe nicht zurande kommen – hier muss eine Ausschreibung erfolgen.

Sanierung Feuerwehr Untertal: In der Schlussphase hat es einige Mängel gegeben. Es wurde Konsens über die Mängelsanierung gefunden. Bis auf einen Bereich wurde alles beauftragt und ist im Laufen. Bzgl. des Wassers, welches von den Fahrzeugen tropft, ist man in enger Abstimmung mit der Feuerwehr Untertal und Hermann Zechmann um hier noch eine gute Lösung zu finden.

Kauf Postparkplatz: Die Parkplatzbewirtschaftungs GmbH ist gegründet. Die Prüfung der Finanzierung steht als nächstes an. Die beiden Geschäftsführer Mag. Johannes-Luis Leitner und Mag. Peter Weichbold werden die eingegangenen Angebote prüfen und das beste Angebot annehmen.

Veranstaltungen:

- Der Tauern Circle hat am 26.06.25 mit Rekordbeteiligung stattgefunden. Es war eine großartige Veranstaltung für unsere Gemeinde.
- Die Mural Enthüllung fand am 30.06.25 in der VS Schladming statt. Es war mit einem Schulfest verbunden. Eine tolle Veranstaltung, in welche auch unser Kindergemeinderat intensiv eingebunden war.
- 500 Jahre Bauernkrieg am 03.07.25. Im Kirchenwirt wurde über die Geschichte berichtet. Das war ein Auftakt für die Dachsteindialoge, die dieser Tage stattfinden. Hier hat Herr Maderthaler einige Seminare zur Thematik gehalten.
- An der Pressekonferenz zum Ski Opening am 4.07.25 am Dachstein hat die 1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler teilgenommen. Hier wurden die Konzerttermine der Backstreet Boys am 5., 6., und 7.12.25 vorgestellt. Wir freuen uns alle auf diese Veranstaltung, bei der viele Gäste kommen werden. Die Veranstaltung wird vom TVB SD durchgeführt, es wurde auch eine gute Lösung für die Meile gefunden. Es gibt einen Veranstalter und die örtlichen Betriebe werden ebenfalls eingebunden. Wir freuen uns auf eine tolle Veranstaltung.
- Am 4.7.25 fand das 25 Jahr Jubiläum Unter den Linden unter sensationeller Beteiligung statt. Gratulation an den Partnerschaftsverein.
- Ennstal Classic fand am 16.07.25 statt – eine regelmäßige Veranstaltung, die immer viele Besucher anzieht.
- Am 19.07. wurden im Erlebnisbad die Ennstal Beachmasters veranstaltet. Hier gibt es große Ideen zum Thema Beachvolleyball für das nächste Jahr.
- Am 07.08.25 fand die traditionelle Donksche Feier vor dem Rathaus statt. Stellvertretend für die Gesellschaft unserer Gemeinde wird hier „Danke“ an alle Vereine und Ehrenamtliche gesagt.
- Am 1.09.25 wurde offiziell der Fußballplatz am Ennspark eröffnet. Die Torwartlegende Sepp Maier war dabei. Er ist Funktionär bei GOFUS – vielen Dank für die großzügige Spende.
- Am 12. und 13.09. gab es einen Betriebsausflug der MitarbeiterInnen der Gemeinde. In diesem Jahr fand dieser in Wien bzw. Bratislava statt. Auf Vermittlung von Friedrich Sperl – langjähriges Mitglied im Kuratorium der Ski HAK in Schladming –

wurde ein Empfang mit dem österreichischen Botschafter, Dr. Wimmer, organisiert. Das war ein großartiger Ausflug.

- Am 12.09.25 fand das Fest für 20 Jahre Jugendsporthaus statt. 1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler hat die Gemeinde vertreten. Gratulation zu diesem Jubiläum an alle Mitarbeiter und die Direktion.
- Am 19.09.25 wurden die Dachsteindialoge eröffnet. Diese laufen noch bis zum 25.09.25
- Am 10.10.25 findet wieder das Burning Hen Festival mit einem sensationellen Programm statt.
- Am 11.10.25 findet das Boulder Festival im Sporthotel Royer statt. Eine toll angenommene Veranstaltung – der Alpenverein ist hier aktiv in die Organisation eingebunden.
- Am 12.10.25 wird der Hearest Sunntog veranstaltet. Danke an alle, die maßgeblich in die Organisation eingebunden sind: 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried, GR Alfred Brandner, StRin Mag. (FH) Eva Maria Koismayr-Baier und viele andere.
- Am 13.10.25 wird die Premiere Teil 3 "Land der Berge- Schätze der Berge" stattfinden. Es wird toll von der Firma Locustmedia, die für den ORF produziert, moderiert.
- Am 12.10.25 findet das Oktoberfest des WSV in den Räumlichkeiten des Eisenbahner Sportvereines statt. Es sind alle eingeladen, teilzunehmen und den WSV Schladming zu unterstützen.

Projekt Coburg: Man ist hier ein großes Stück weitergekommen, dieses Jahr wird alles abgeschlossen. Danke an das Land Steiermark sowie an den Bund und die EU – wir haben für dieses Projekt 79.000 Euro Förderung erhalten, davon 15.000 Euro aus Landesmitteln.

Auf Anregung von Werner Krammel wurde vom Kigra ein Baum auf der Liegewiese des Erlebnisbades gepflanzt. Anschließend gab es im Restaurant Freischwimmer ein gemeinsames Essen bei dem neue Projekte und Aktivitäten für das nächste Jahr besprochen wurden. 1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler und GRin Mag. Maria Luise Schwab sind hier aktiv dabei.

Kalender für die Gemeinderäte: Auf Wunsch wurde dieser Kalender erstellt und bereits von der IT-Abteilung der Gemeinde verschickt.

Workshop: morgen wird eine doodle Umfrage erstellt bzgl. eines Termins für die Abstimmung der Gemeindeprojekte der nächsten Jahre. Vorschläge wären der 30.10.25, der 13. bzw. 14.11.25 oder der 22.11.25.

ÖBB Situation: Durch die Veränderungen/Verbesserungen Koralmbahn etc. werden in unserer Region Direktverbindungen nach Deutschland ausfallen. Das ist eine Situation, die wir nicht goutieren und hoffen, dass es gelingt, eine Verbesserung zustande zu bringen. Es gibt auch eine gemeinsame Presseaussendung der 4 Skiberge, des TVB und der Gemeinde. 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried hat sich für diese Thematik sehr stark gemacht, das Land ist auch bemüht, eine Lösung zu finden.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier sagt, sie habe mit dem Büro von Landesrätin Mag. Dr. Claudia Holzer gesprochen. Die Entscheidung der ÖBB sei etwas überraschend, man versuche jedoch gemeinsam mit aller Kraft, um etwas zu verbessern.

TOP 2**Anfragen der Gemeinderäte**

GR Lukas Trausnitzer möchte zum Thema Hauptplatz wissen, wann die nächste Sitzung sei und ob man schon mit Hr. Breituß Manfred oder mit dem TVB gesprochen habe und ob noch andere Angebote zum Beispiel von der Apotheke eingeholt werden.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass die Angebotseinholung in der nächsten Sitzung besprochen werde. Er denkt, diese wird Ende Oktober bzw. Anfang November stattfinden. Er habe eine Architektin gehabt, die zuerst zugesagt habe, uns eine Exkursion zu organisieren. Dies wurde aus Zeitgründen abgesagt und man müsse jemand anderen finden. Wichtig sei, dass wir Planungsaufträge vergeben, für Dinge, die leichter möglich seien, vor allem im Bereich der Technik. Das Gespräch mit Hr. Breituß sei noch ausständig.

GR Thoms Kaserer hat eine Frage zum Fußballplatz in der WM-Siedlung. Dieser sei sehr desolat, der Kunstrasen sei ziemlich kaputt. Könnte man budgetieren, diesen wieder zu erneuern?

Zur Beleuchtung Ennsweg zwischen Billa und Feuerwehr: hier ist es sehr dunkel. Hätte man die Möglichkeit, wenn die PHB die Busgaragen fertig macht, hier auch eine Beleuchtung zu planen?

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass er den zweiten Punkt bereits bei Georg Bliem deponiert habe und die PHB werde dies hoffentlich umsetzen.

GR Thomas Kaserer merkt an, dass ein großer Wunsch der Bevölkerung eine bessere Koordination für die Baustellen rund um Schladming sei. Man habe es geschafft, dass die B320 eine Blockabfertigung hat, die Brücke gar nicht mehr da sei, zeitgleich gibt es einen Schienenersatzverkehr im Ennstal und der Bahnübergang beim Zirngast gesperrt sei. Man könne sich mit den Baufirmen und Nachbargemeinden etwas besser abstimmen.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dies nicht einfach sei. Man könne beispielsweise der ÖBB nicht vorschreiben, wann diese die Bahnübergänge sanieren können. Man habe sich bemüht, die Hauser Freunde bestmöglich zu unterstützen. Er bittet um Verständnis. Es sei nicht immer alles in der Hand der Gemeinde. Das Zusammenfallen von mehreren Baustellen passiere nicht oft, solange die Gemeinde dies beeinflussen könne, werde dies selbstverständlich gemacht. In diesem Jahr sei einfach alles zusammengekommen.

GR Alexander Stocker möchte bzgl. Flechlgründe anfragen, ob es hier Termine für weitere Besprechungen gibt.

Bgm. DI Herman Trinker antwortet, dass Termine jederzeit in seinem Büro möglich seien. Er sei rund um die Uhr da, wenn es Ideen gibt. Er wolle den gemeinsamen Workshop abwarten, sodass jeder im Bilde sei. Wenn alle in der Gemeinde an einem Strang ziehen würden, könne das sehr schnell gehen.

GR DI Thomas Pilz antwortet GR Thomas Kaserer bzgl. Fußballplatz, dass man sich gerne an ihn wenden könne. Es würde zeitnah ein Sportausschuss stattfinden, entweder in dieser oder der nächsten Ausschusssitzung würden Dinge betreffend FC Schladming besprochen werden. Er bittet darum, zukünftig alle Themen betreffend FC Schladming direkt an ihn weiterzuleiten.

GR Thomas Kaserer antwortet, dass es um den kleinen Fußballplatz in der WM-Siedlung gehe.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dies der Gemeinde bewusst sei und man dies berücksichtigen werde.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier hat eine Frage zum Schwimmbadbach. Die Situation sei bei Starkregenereignissen immer schwierig, da es hier zu Überschwemmungen komme. Sie möchte wissen, ob es Alternativen zu dem bestehenden Plan von der Lawinenverbauung. Sie wisse, dass das die Gemeinde Haus sei, die Auswirkungen würden jedoch auch die Gemeinde Schladming betreffen.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dies die Verantwortung der Wildbach- und Lawinenverbauung sei. Es gäbe seit 3 Jahren ein neues Konzept, welches vor 3 Jahren mit der Gemeinde Haus besprochen wurde. Es gibt jetzt eine neue Überlegung der Wildbach- und Lawinenverbauung. Man sei in Gesprächen mit den Grundbesitzern und er habe vor einigen Tagen ein Gespräch mit Bgm. Matthias Schwab gehabt und angesprochen, dass hier nachgedacht wird. Sobald es hier Entscheidungen gebe, werde mit der Wildbach- und Lawinenverbauung gesprochen, wie man das alternativ lösen könne. Die Alternativen liegen in den Händen der Grundbesitzer und der Wildbach- und Lawinenverbauung.

GR Johann Trinker möchte wissen, ob eine Bürgerversammlung geplant sei

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass dies für Ende November bzw. Anfang Dezember geplant sei.

GR Lukas Trausnitzer möchte wissen, was der nächste Schritt im Ennspark sei.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass wenn wir es uns leisten können, müsse demnächst eine WC-Anlage – wahrscheinlich ein WC-Container als Übergangslösung – hingestellt werden. Geplant und bauverhandelt, also grundsätzlich beschlossen ist das Gebäude. Benötigt werden zumindest eine WC-Anlage und die Beschattung. Das sei der Wunsch. Wenn es gelingt, dies im nächsten Budget unterzubringen, werde es umgesetzt. Es gäbe eine Zusage vom TVB beim Skaterpark – hier würde er gerne mit vielen Sponsoren aus der Region arbeiten. Zwei Dinge (Pumptrack und kleiner Fußballplatz) wurden geschafft. Der Platz wichtig für unsere Einheimischen und die Kinder und muss weiterentwickelt werden. Er sollte in den nächsten Jahren fertig gemacht werden.

TOP 3 Verlesung und Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 24.06.2025

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Mag. Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Die vorläufigen Verhandlungsschriften öff. Teil wurden gem. § 60 Stmk. GemO per Mail übermittelt an

- die Fraktionsvorsitzenden am 04.07.2025.
- die GemeinderätInnen mit der Einladung der Tagesordnung am 16.09.2025.

Die vorläufige Verhandlungsschrift nicht öff. Teil vom 24.06.2025 liegt im Stadtamt zur Einsicht auf.

GRin Mag. Maria Luise Schwab beantragt, von der Verlesung der öff. Verhandlungsschrift vom 24.06.2025 Abstand zu nehmen.

GR Thomas Kaserer weist auf einen Formalfehler hin: Unter Top 2 stehe „die Bergrettung habe ein doppeltes Rolltor gewünscht“. Richtig sei: „Der Alpenverein möchte statt 2 kleinen Rolltoren ein großes Rolltor und wird ggf. die Mehrkosten tragen“.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die o. a. Verhandlungsschrift GRS 24.06.2025 mit der Änderung von GR Thomas Kaserer zu genehmigen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 4 1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Katja Steiner/ Buchhaltungsleitung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.03.2025 wurde die Stadtgemeinde Schladming von der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark aufgefordert, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, um die getroffenen Feststellungen, welche sich bei der Prüfung des Voranschlages 2025 ergeben haben, entsprechend zu überarbeiten.

Diesem Verbesserungsauftrag wurde seitens der Stadtgemeinde Schladming mit dem vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2025 entsprochen. Im Zuge dieser Adaptierungen wurden auch Tatbestände, welche sich erst nach Beschlussfassung des Voranschlages 2025 ergeben haben, in den Nachtragsvoranschlag 2025 eingearbeitet.

Die Summen und Salden des **Ergebnisvoranschlags** ergeben im Nachtragsvoranschlag 2025 folgendes Bild:

Buchhaltungsleitung Katja Steiner trägt vor:

ERGEBNISVORANSCHLAG			
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	+/- in EUR
Summe Erträge	31.761.000,00	31.361.000,00	400.000,00
Summe Aufwendungen	31.257.100,00	30.832.500,00	424.600,00
Nettoergebnis	503.900,00	528.500,00	-24.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	302.000,00	-528.500,00	830.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	805.900,00	0,00	805.900,00

Das Nettoergebnis SA 0 des Nachtragsvoranschlags der Stadtgemeinde Schladming weist mit EUR 503.900,00 ein positives Ergebnis aus und hat sich im Vergleich zum Voranschlag 2025 um EUR - 24.600,00 verändert. Die Erhöhung bei den Erträgen resultiert vorwiegend aus Anpassungen bei den gemeindeeigenen Abgaben und Gebühren sowie aus Adaptierungen von gewährten Förderungen. Bei den Aufwendungen ergibt sich die Erhöhung primär im Bereich des Transferaufwandes (Einarbeitung außerplanmäßige Ausgaben) sowie aus erforderlichen Anpassungen im Bereich des Sachaufwandes.

Einhergehend mit der Adaptierung von einzelnen investiven Vorhaben verändert sich auch der ursprünglich geplante Bedarf an Rücklagenentnahmen bzw. Zuweisungen. Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen SA 00 weist im Nachtragsvoranschlag 2025 ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 805.900,00 aus.

Im **Finanzierungsvoranschlag** ergeben die Summen der Einzahlungen sowie der Auszahlungen im Nachtragsvoranschlag 2025 folgendes Bild:

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG			
Operative Gebarung	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	+/- in EUR
Summe Einzahlungen	29.840.900,00	29.529.200,00	311.700,00
Summe Auszahlungen	26.968.000,00	26.484.500,00	483.500,00
Saldo 1 operative Gebarung	2.872.900,00	3.044.700,00	-171.800,00
Investive Gebarung	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	+/- in EUR
Summe Einzahlungen	982.800,00	2.524.200,00	-1.541.400,00
Summe Auszahlungen	4.650.800,00	8.794.800,00	-4.144.000,00
Saldo 2 investive Gebarung	-3.668.000,00	-6.270.600,00	2.602.600,00
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-795.100,00	-3.225.900,00	2.430.800,00
Finanzierungstätigkeit	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	+/- in EUR
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	1.271.200,00	4.678.400,00	-3.407.200,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	1.465.400,00	1.838.800,00	-373.400,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-194.200,00	2.839.600,00	-3.033.800,00

Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebärung (Saldo 3 + Saldo 4)	-989.300,00	-386.300,00	-603.000,00
---	-------------	-------------	-------------

Der Saldo 1 Geldfluss der operativen Gebärung verändert sich im Vergleich zum Voranschlag 2025 um EUR – 171.800,00. Diese Abweichung ist auf Erhöhungen sowohl bei den Einzahlungen als auch bei den Auszahlungen zurückzuführen. Der Saldo 1 weist einen positiven Saldo in Höhe von EUR 2.872.900,00 aus.

Durch Verschiebungen einzelner im Voranschlag 2025 berücksichtigter Vorhaben in das Folgejahr kommt es zu deutlichen Veränderungen in der investiven Gebärung, als auch in der Finanzierungstätigkeit, wodurch sich der negative Saldo 5 im Ausmaß von EUR - 989.300,00 errechnet. Dieser Finanzierungsbedarf wird mit den vorhandenen liquiden Mitteln der Stadtgemeinde Schladming abgedeckt

Der Nachtragsvoranschlagsentwurf wurde zwei Wochen im Stadttamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Einwendungen zum Voranschlagsentwurf eingebracht. Die Freigabe für die Beschlussfassung erfolgte durch die Aufsichtsbehörde am 19.09.2025.

FR Mag. Hannes Pichler bedankt sich bei Katja Steiner und ihrem Team für die hervorragende Arbeit. Die Buchhaltung sei vorbildlich und es sei immer wieder eine Freude in die Buchhaltung zu kommen und die vorbereiteten Materialien zu sichten und zu unterfertigen. Mittlerweile sei es selbstverständlich, dass man Nachtragsvoranschläge braucht, da die VRV 2015 ein punktgenaues Landen auf den Budgetzielen zu sein habe, dass jede Stadtgemeinde und jeder Ort mehr oder weniger mit denselben Problemen zu tun habe. Er weise darauf hin, dass wir zwar eine sehr gute und freie Finanzierungsspitzen haben, die in etwa bei 1,4 bis 1,5 Mio. Euro liege, aber dass wir in Zukunft einige größere Projekte in Angriffe nehmen werden wie beispielsweise den Kauf des Postparkplatzes, welcher einen hohen Finanzierungsbedarf habe. Deswegen werde es notwendig und erforderlich sein, hier wieder freie liquide Mittel zu beschaffen in Form von Verkäufen von Gemeindееigentum oder ähnliches mehr. Er weise auch darauf hin, dass die abgeschlossenen Gebührenhaushalte wie Müllabfuhr derzeit nicht profitabel waren, deswegen sei es notwendig gewesen, in diesen Bereichen eine moderate Erhöhung durchzuführen. Beim Wasser und Abwasser sei es zwar noch gut, aber auch dort seien Indexanpassungen in Hinkunft erforderlich um diese Gebührenhaushalte entsprechend decken zu können. Nichtsdestotrotz sei Schladming auf einem sehr guten Weg, wenn man die operative Gebärung ansehe und er möchte nochmals der Buchhaltung einen herzlichen Dank für die hervorragende Arbeit aussprechen.

GR Mag. David Schmid merkt an, dass der Nachtragsvoranschlag im Prüfungsausschuss besprochen und alle Fragen diesbezüglich zur Zufriedenheit beantwortet wurden.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2025 in der vorliegenden Form und wie vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Buchhaltungsleitung Katja Steiner trägt vor:

TOP 5 Mittelfristiger Haushaltsplan 2024-2028 - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Katja Steiner/ Buchhaltungsleitung

Sachverhalt:

Korrelierend zur Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 war es erforderlich, die Änderungen auch im Mittelfristigen Haushaltsplan 2024 - 2028 darzustellen und diesen entsprechend anzupassen.

Im Wesentlichen liegt hier wie bereits in den Folgejahren der Fokus im nächsten Jahr, und selbst hier ist das Ausmaß mit den auf uns zukommenden Herausforderungen hinsichtlich der aktuell schwachen Konjunktur und den damit einhergehenden Auswirkungen nur schwer abschätzbar.

Nachstehend werden die beiden Ergebnisse des Ergebnis- bzw. des Finanzierungshaushaltes - Nettoergebnis SA 0 bzw. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung SA5- für die Jahre 2024 – 2028 angeführt und kurz erläutert:

Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028

Gesamtübersicht Finanzen

Stadtgemeinde Schlading

	VA 2024 inkl. NVA	2025	2026	2027	2028
Ergebnishaushalt (SA 0)	-125.700,00	-290.400,00	-26.400,00	546.300,00	1.344.400,00
Finanzierungshaushalt (SA 5)	-1.248.100,00	677.500,00	1.123.000,00	1.663.500,00	2.427.800,00

Die Entwicklung des Ergebnishaushaltes lässt erkennen, dass sich die Ertragssituation der Gemeinde erst wieder ab dem Jahr 2026 verbessern wird.

Im Entwurf des Finanzierungshaushaltes für das Jahr 2025 ist derzeit ein Investitionsvolumen von rd. 8,7 Millionen Euro berücksichtigt, welches vorwiegend durch Kapitaltransfers, Fremdfinanzierung und Veräußerungserlösen bedeckt ist. Der positive Saldo 5 entsteht primär durch o.a. Finanzierungen.

Die Salden ab dem Jahr 2026 zeigen einen deutlichen Zuwachs an liquiden Mitteln, sichtbar im SA 5. An der Stelle sei angemerkt, dass im aktuellen Entwurf nur jene Investitionsprojekte inklusive Folgekosten für die Folgejahre eingearbeitet wurden, die bisher auch bekannt sind bzw. welche auch ausfinanziert dargestellt werden können. Es ist schon davon auszugehen, dass sich das Investitionsvolumen, und einhergehend damit auch die erforderlichen Fremdfinanzierungen, ab dem Jahr 2025/ 2026 noch entsprechend erhöhen werden.

Dieser Umstand lässt sich auch auf die Ein- u. Auszahlungen der operativen Gebarung umlegen.

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Nichtsdestotrotz gewinnt der Mittelfristige Haushaltsplan als Steuerungselement zunehmend mehr an Bedeutung, und soll dieser zukünftig bei der Priorisierung der Pflicht- u. Ermessensausgaben der Gemeinde, sowie wie der Visualisierung der Investitionen samt Auswirkungen der Folgekosten behilflich sein.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den mittelfristigen Haushaltsplan 2024- 2028 zum 1. Nachtragsvoranschlag in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Bgm. DI Hermann Trinker bedankt sich bei Buchhaltungsleitung Katja Steiner für die Aufbereitung und die Erläuterungen und wünscht ihr noch einen schönen Abend.

Buchhaltungsleitung Katja Steiner verlässt um 19:34 Uhr die Sitzung.

TOP 6 Prozessbegleitung Familienfreundliche und Kinderfreundliche Gemeinde – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Landentwicklung Steiermark – Birgit Geieregger

Sachbearbeiter/in: Nadya Kirchmaier/Amtsleitung

Sachverhalt:

Der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme zur Familienfreundlichen und Kinderfreundlichen Gemeinde wurde bereits in der Sitzung vom 25.09.2024 gefasst. Nun ist es erforderlich die in der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Maßnahmen im Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Es müssen innerhalb der nächsten 3 Jahre mindestens 6 der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden. Davon müssen 3 "kinderfreundlich" sein, davon mindestens eine aus den Bereichen "Kommunale Verwaltung/Politik" bzw. "Partizipation".

Der Gemeinderat möge folgende Maßnahmen im Rahmen der Zielvereinbarung zur Zertifizierung "Familienfreundliche und Kinderfreundliche Gemeinde" beschließen:

1.Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler erklärt, dass es einen Workshop diesbezüglich gab. Es gab verschiedene Thementische – für Jungfamilien und Kinder, für die Jugend, für Erwachsene und für Senioren. Dort wurden die viele Ideen ausgearbeitet – bei der heutigen Sitzung soll jedoch nur beschlossen werden, was umsetzbar ist.

1. Einrichtung einer Anlaufstelle für Anliegen der Bevölkerung
2. Attraktivierung Spielplätze (Trinkbrunnen, Geräte, WC-Anlage, Sitzgelegenheiten, Schattenspender, Absicherung durch Zaun)

3. Verkehrskonzept überarbeiten
4. Weiterentwicklung der Gemeindebücherei
5. Verbesserung der Müllentsorgung
6. Erweiterung der Gemeindehomepage
7. Wertigkeit von Hospiz und Bruderlade steigern
8. Barrierefreiheit verbessern
9. Gemeindezeitung: Mitarbeiter:innen vorstellen
10. Jugendbeteiligung oder -rat
11. Förderung Radverkehr (Abstellplätze)
12. Alpincenter mit Kletter- und Boulderpark

2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried sagt, dass mehr Punkte aufgeführt seien und möchte wissen, warum hier nicht alle Punkte genommen wurden. Beispielsweise fehle ihm die „Community Nurse“. Er findet das sei ein sehr wichtiger Punkt für die Familien.

1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler antwortet, dass man diese gern dazunehmen könne. Sie habe nur gedacht, das Thema sei noch nicht ausgereift und sollte auch zu verwirklichen sein. Die Anregung von 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried sei gut und sicher wichtig.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier sagt, dass sie es so verstanden habe, dass dies Überschriften seien und es gibt auch Unterpunkte. Sie möchte wissen, inwieweit die Unterpunkte fix definiert seien bzw. wer diese definiert und entscheidet.

1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler antwortet, dass sie die Durchsicht des Protokolls und der Ausarbeitung, welche von der Landentwicklung Steiermark vorliege, hineingegeben habe. Das würde jetzt jedoch zu weit führen, alles vorzulesen. Die Unterpunkte seien natürlich zu berücksichtigen und seien auch protokollarisch dargestellt für die Zertifizierung. Wenn es von uns verschickt werde, sei dieses Protokoll beigelegt. Man könne gerne noch von den angeführten Punkten etwas aus den anderen Punkten erarbeiten. Vorlegen müsse man ohnehin das, was man erarbeitet und verwirklicht habe. Wenn hier noch etwas anderes dabei sei, sei das umso besser.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier fragt nach dem Zeitrahmen und möchte wissen, ob dies heute beschlossen werden müsse.

1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler antwortet, dass wir 3 Jahre dafür Zeit haben.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier erklärt, dass die Unterpunkte interessant seien. Manches sei bereits verwirklicht und vielleicht gibt es noch andere Ideen.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass bei der heutigen Sitzung nicht beschlossen werde, die Community Nurse zu machen, sondern dass wir aus diesen vielen Punkten erklären, dass dies unser Arbeitsfeld sei und Themen innerhalb dieses Arbeitsfeldes verwirklicht werden können, sofern man dazu steht und diese finanzierbar seien.

Auf die Frage nach der Förderung antwortet 1. Vzbgm. Dipl. Päd. Maria Drechsler, dass es darauf ankomme, was verwirklicht werde. Wenn wir beispielsweise die Radabstellplätze verwirklichen, werde dies gefördert. Je nach Maßnahme könne man etwas einreichen, es sei jedoch nicht mit Förderungen hinterlegt. Dieser Rahmen solle nur im GR beschlossen werden, wenn noch andere Punkte verwirklicht werden, werde dies gern gesehen. Der Beschluss wurde relativ knappgehalten – so viel solle man sich nicht vornehmen, da man dies vielleicht nicht schaffen könne.

Auf die Frage von GRin Nora Pickl antwortet Bgm. DI Hermann Trinker, dass jeder in der Arbeitsgruppe mitarbeiten könne und jeder willkommen sei. Daraufhin lädt GRin Nora Pickl alle ein, mitzuarbeiten.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die obig vorgetragenen Maßnahmen im Rahmen der Zielvereinbarung zur Zertifizierung „Familienfreundliche und Kinderfreundliche Gemeinde“ beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 7 Bestandvertrag Anmietung von 12 KFZ-Abstellflächen auf Gst.Nr. 801/3 KG 67612 Schladming – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Rudolf Erlbacher GesmbH, vertreten durch Matthias Erlbacher

Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Urain/DI Elke Böhm

Sachverhalt:

Im Jahr 2009 wurde mit der Rudolf Erlbacher GesmbH ein Bestandsvertrag hinsichtlich der Nutzung des Gst.Nr. 801/3 der KG Schladming rückwirkend ab 01.01.2008, auf unbestimmte Zeit, abgeschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 16.10.2019 wurde die Kündigung dieses Bestandsvertrages beschlossen. Es wurde vereinbart, dass ein neuer Bestandsvertrag über eine Teilfläche dieses Grundstückes mit der Rudolf Erlbacher GesmbH abgeschlossen werden soll. Bis dato kam es zu keinem neuen Abschluss eines Vertrages.

Nunmehr sucht die Rudolf Erlbacher GesmbH um Zurverfügungstellung von 12 KFZ Abstellflächen auf dem Gst.Nr. 801/3 der KG der KG Schladming an. Im Infrastrukturausschuss wurde bereits grundsätzlich über die Vergabe der Parkplätze beraten.

Bei dem Grundstück Nr. 801/3 (Bereich Erlbacher) handelt es sich um öffentliches Gut. Jedoch war durch die Vermietung dieses Grundstückes an die Rudolf Erlbacher GesmbH (seit 2008) der Gemeingebrauch defacto bereits ausgeschlossen. Der Gemeingebrauch auf dem Gst. Nr. 801/3 KG Schladming wurde in der GRS am 28.09.2022 aufgehoben.

Vertragsgegenstand: 12 KFZ-Abstellplätze auf dem Gst.Nr. 801/3

Vertragsbeginn: rückwirkend 01.01.2025

Bestandszins: € 400,-- jährlich pro KFZ-Abstellplatz wertgesichert

Dauer: unbefristet

Bestandsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming vertreten durch den Bürgermeister als Bestandsgeberin einerseits und nachfolgend auch so bezeichnet

und

Rudolf Erlbacher GesmbH, Ramsauerstraße 571, 8970 Schladming vertreten durch Matthias Erlbacher als Bestandnehmer und nachfolgend auch so bezeichnet, andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Die Bestandgeberin ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 801/3 der EZ 880 KG 67612 Schladming.

Das Gst. Nr. 801/3 KG 67612 Schladming hat eine Gesamtfläche von 711 m². Die im beiliegenden Lageplan in rot dargestellte Fläche mit 12 PKW-Abstellflächen wird von der Firma Rudolf Erlbacher GesmbH in Bestand genommen wird.

II. Vertragsdauer

Das Bestandsverhältnis beginnt 01.01.2025. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Das Pachtjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

III. Bestandszins

Der Bestandszins beträgt jährlich Euro 400,-- (in Worten: vierhundert) pro PKW-Abstellfläche.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandszinses einschließlich der Nebenforderungen vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österr. Stat. Zentralamt monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsindex für den etwaigen Bestandszins für 2025 dient die für den Jahresdurchschnitt 2024 verlautebarte Indexzahl (123,80). Eine Anpassung des Pachtbetrages erfolgt alljährlich für das nachfolgende Vertragsjahr unter Zugrundelegung der für das Vorjahr für den Jahresdurchschnitt verlautebarten Indexzahl. Die Indexanpassung beginnt ab Vertragsunterfertigung zu laufen.

Der Bestandszins samt öffentlichen Abgaben ist jeweils jährlich im Vorhinein, spätestens bis zum **5.Februar** auf das Konto der **Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG IBAN AT42 2081 5000 4033 3338** zu entrichten. „

Der Bestandnehmer verzichtet ausdrücklich, allfällige Forderungen gegen den Bestandgeber gegen den Bestandzins samt Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben aufzurechnen.

Der Bestandnehmer hat die sich auf dieser Wertsicherung ergebenden Änderung des Bestandzinses samt Nebenforderungen jeweils selbst wahrzunehmen und die sich danach ergebenden geänderten Beträge zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über den jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungsverzuges geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österr. Nationalbank pro Jahr verrechnet.

IV. Kündigung

Das Bestandsverhältnis kann von beiden Teilen, unbeschadet etwa entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich jeweils zum 1. Jänner eines jeden Jahres gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bestandsverhältnisses hat der Bestandnehmer die Bestandsache geräumt von seinem Eigentum dem Bestandgeber zurückzustellen. Für etwa auf die Bestandsache gemachte Aufwendungen steht dem Bestandnehmer kein Ersatzanspruch gegenüber dem Bestandgeber zu.

V. Nutzung

Dem Bestandnehmer ist eine andere Benützung des Bestandgegenstandes als zu den unter Pkt. I dieses Vertrages beschriebenen Zweck untersagt. Veränderungen an der Substanz des Vertragsgegenstandes bedürfen einer vorherigen schriftlichen Bewilligung des Bestandgebers. Der Bestandnehmer hat den Bestandgegenstand stets in gutem Zustand zu erhalten und alle aus welchen Gründen immer eintretenden Schäden auf seine Kosten umgehend zu beheben. Die Schneeräumung muss vom Bestandnehmer durchgeführt werden.

VI. Haftung

Der Bestandnehmer haftet dem Bestandgeber wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden, die sich durch die Benützung der Bestandsache oder durch die Verletzung dieses Vertrages ergeben. Insbesondere obliegt dem Bestandnehmer die mit dem Bestandsobjekt im Zusammenhang stehende Verkehrssicherungspflicht. Sollte der Bestandgeber diesbezüglich in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Bestandnehmer den Bestandgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Bestandnehmers.

VIII. Rechtsnachfolger

Die ggst. Vereinbarung geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

IX. Allgemeines

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 ABGB).

Für alle aus dieser Vereinbarung etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand das Bezirksgericht Schladming vereinbart.

Dieser Vertrag wird von zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen je eine der Bestandnehmer und der Bestandgeber erhalten.

Etwaige Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Genehmigung dieses Bestandvertrages erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 24.09.2025 zu TOP 7.

Schladming am

Rudolf Erlbacher GesmbH

Stadtgemeinde Schladming
Der Bürgermeister

Bgm. DI Hermann Trinker ergänzt, dass er mit GR Gernot Kraiter, der bei der heutigen Sitzung entschuldigt sei, darüber gesprochen habe. Dieser sei mit den Konditionen einverstanden.

Auf die Frage nach dem Winterdienst antwortet Bgm. DI Hermann Trinker, dass es der Platz der Gemeinde sei, welcher hier vermietet werde und diese müsse darauf achten, dass alles passen würde.

Antrag des Bürgermeisters zu TOP 7:

Ich beantrage, den Bestandsvertrag über die Anmietung von 12 PKW-Abstellflächen auf dem Gst. Nr. 801/3 EZ 880 KG 67612 Schladming mit der Rudolf Erlbacher GesmbH, 8970 Schladming, Ramsauerstraße 571 vertreten durch Matthias Erlbacher, wie vorgetragen, abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 8 Förderungsvertrag Land STMK – Bücherei 2025 - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Marina Schupfer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Am 19.08.2025 wurde der Förderungsvertrag „Bibliotheksförderung 2025 – Bücherei“ vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt. Die Frist für die Rücksendung wurde mit 26.08.2025 festgesetzt. Der unterfertigte Vertrag wurde per 26.08.2025 retourniert.

Einhergehend mit Vertragsabschluss werden diverse Rechte vergeben, welche eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfordern. Diese Rechte sind im Vertrag angeführt.

Der Stadtgemeinde Schladming wird für die Durchführung von **Maßnahmen im Rahmen des Bibliothekswesens** vom Land Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft ein Förderungsbeitrag in der Höhe von **1.150,00 €** gewährt.

Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von **Medienankauf/-aufstockung** und **EDV-Ausstattung** gewährt und liegt im öffentlichen Interesse.

Der **Förderungszeitraum** umfasst den Zeitraum von **01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025**.

Im Detail wird der Vertrag wie folgt geregelt:

Seite 1

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark → Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Fachabteilung Gesellschaft Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Schladming (Bücherei) Coburgstraße 45 8970 Schladming
Bearbeiterin: Barbara Steinlechner Tel.: +43 (316) 877-2635 Fax: +43 (316) 877-4388 E-Mail: abt06gd-foem@stmk.gv.at GZ.: ABT06GD-233172/2025	Bankverbindung: Geldinstitut: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG BIC: STSPAT2G IBAN: AT422081500040333338
Subventionsnehmeridentifikationscode - SNIC: 00104398 !!Bitte diesen in Zukunft bei allen Kontakten mit Förderungsstellen des Landes anführen !!	

§ 1 Förderungsgewährung

Basierend auf der Förderungsrichtlinie für Öffentliche Bibliotheken im Rahmen des Bibliotheksentwicklungsplans des Landes Steiermark 2022 (GZ ABT06GD-115911/2016-39 vom 15.11.2018) wird dem Förderungsnehmenden vom Förderungsgeber für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Bibliothekswesens ein Förderungsbeitrag in der Höhe von

€ 1.150,00

(in Worten: EURO Eintausendeinhundertfünfzig/00)

gewährt.

Die Laufzeit der Förderung beginnt mit der Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmenden und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung der Realisierung des Förderungsgegenstands gemäß § 2.

Die Auszahlung des Förderungsbeitrages erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmenden auf das im Förderungsvertrag angeführte Konto.

§ 2 Gegenstand der Förderung

1. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der nachstehend beschriebenen Maßnahmen gewährt. Die Realisierung der Maßnahmen liegen im öffentlichen Interesse, sind vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bilden den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a) Darstellung der geförderten Maßnahmen im Rahmen des Bibliothekswesens

Bereich:

- **Medienankauf/-aufstockung** (Beschaffung von Büchern, Hörbüchern und anderen Medien unter Berücksichtigung eines Bibliotheksrabattes)
- **EDV-Ausstattung** (Hardware)

b) Besondere Förderungsvoraussetzungen

- Teilnahmebestätigungen von mind. zwei unterschiedlichen Fort- und Weiterbildungen zu bibliothekarischen relevanten Themenbereichen.
- Aufstellung von mind. zehn stattgefunden Kooperationen mit pädagogischen Einrichtungen unter Bekanntgabe der Einrichtung und Datum der Besuche in der Bibliothek (evtl. Anzahl der Kinder – nicht verpflichtend!)
- Bekanntgabe der Veranstaltung, die im Rahmen der Lies was Wochen und des Projektes „Buchstart Steiermark“ durchgeführt wurde, inkl. Datum, Titel und Teilnehmeranzahl.

c) Förderungszeitraum

von **01.01.2025** bis **31.12.2025**

d) Darstellung der förderfähigen Kosten:

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die den oben dargestellten Maßnahmen im Rahmen des Bibliothekswesens gemäß § 2 Abs. 1 a. pro Bereich zurechenbar sind.

2. Der Förderungsnehmende hat während der gesamten Laufzeit der Förderung die im Förderantrag dargestellten Aktivitäten in bestmöglicher Weise durchzuführen. Dabei ist die Einhaltung der im Förderantrag beschriebenen Rahmenbedingungen durchgehend durch den Förderungsnehmenden sicherzustellen. Bei einem nicht entsprechenden Verlauf bzw. bei Nichterfüllung der erteilten Auflagen ist seitens des Fördergebers jederzeit ein Ausstieg aus der Förderung möglich.

§ 3 Nachweis-/Berichtspflicht

1. Dem Förderungsgeber ist bis zum **31.03.2026** über die Förderung folgender Nachweis vorzulegen:

a) Vorlage Belegsverzeichnis Sachkosten für Öffentliche Bibliotheken

keine Originalbelege oder Rechnungskopien **erforderlich**

b) ein Tätigkeitsbericht gemäß Vorlage für Öffentliche Bibliotheken. Die jeweils gültige Fassung ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Förderungsnehmende ist verpflichtet, den, in diesen Vorlagen vorgeschriebenen Berichtspflichten genau zu entsprechen.

c) Nachweise der Erfüllung besonderer Förderungsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 b.

Die Vorlagen stehen auf der Homepage der Fachabteilung Gesellschaft unter [Formulare des Förderungsmanagements](#) - Bereich Förderungsunterlagen Lebenslanges Lernen / Erwachsenenbildung - Weitere Unterlagen im Bereich Lebenslanges Lernen/Erwachsenenbildung - Nachweis-/Berichtspflicht für öffentliche Bibliotheken zum Download zur Verfügung.

2. Der Förderungsnehmende hat im Auftreten und in der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Landes Steiermark hinzuweisen. Für Öffentlichkeitsarbeit/PR (Publikationen, Broschüren etc.), die das geförderte Vorhaben betreffen, ist zwingend das aktuelle Logo des Ressorts zu verwenden.

Das aktuell gültige Logo ist auf der Homepage der Fachabteilung Gesellschaft unter [Formulare des Förderungsmanagements](#) downloadbar.

§ 4 Bedingungen und Nebenverpflichtungen

Der Förderungsnehmende verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,

1. dem Förderungsgeber die Durchführung des Vorhabens gemäß § 1 und § 2 bis zu dem genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmenden bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmenden stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;
3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmenden zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmenden verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmenden rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmenden zu tätigen.

§ 5 Rückforderungsrechte

1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß § 1 ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn
 - a. der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmenden gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmenden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmende ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark bei der Raiffeisen Landesbank AG, IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201, BIC: RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß lit 1 a. und b. um Zinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß § 1.

§ 6 Änderungen

1. Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung (Abänderungsvertrag) getroffen.
2. Weiters bedürfen alle Änderungen und Ergänzungen des gegenständlichen Förderungsvertrages zu ihrer Wirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Förderungsvertrag, einschließlich des einvernehmlichen Abgehens vom Schriftformerfordernis.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt.

§ 9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, den Förderungsnehmenden betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsnehmenden oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zum Förderungsnehmenden, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 19.08.2025

Für das Land Steiermark
Die Fachabteilungsleiterin-Stellvertreterin

MMag. Andrea Koller, Bakk.
(elektronisch gefertigt)

(MMag.^a Andrea Koller)

SCHLADMING, am 20.08.2025

Der Förderungsnehmende:



Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten

BGM DI. HERMANN TRINKER

Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Förderungsvertrag „Bibliotheksförderung 2025 – Bücherei“ in Höhe von 1.150,00 € zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**TOP 9 Förderungsvertrag Land STMK – Bildungsinvestitionsgesetz
Freizeitpersonal ganztätig geführte Schule Schladming SJ
2024/25- Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Marina Schupfer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Am 28.07.2025 wurde der Förderungsvertrag „Bildungsinvestitionsgesetz Freizeitpersonal ganztätig geführte Schule Schladming SJ 2024/25“ vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt. Der unterfertigte Vertrag wurde per 07.08.2025 retourniert.

Einhergehend mit Vertragsabschluss werden diverse Rechte vergeben, welche eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfordern. Diese Rechte sind im Vertrag angeführt.

Der Stadtgemeinde Schladming wird vom Land Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft ein Zweckzuschuss zu den Freizeitpersonalkosten und für zusätzlich in ganztätig geführten Schulgruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) eingesetztes Freizeitpersonal für die ganztägige Schulform an der Hermann Kröll – Volksschule Schladming gewährt.

Zweckzuschuss für Freizeitpersonalkosten:

- 3 Gruppen 14 Öffnungstage im SJ 2024/25
- **25.200,00 €**

Zweckzuschuss für zusätzlich in ganztätig geführten Schulgruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) eingesetztes Freizeitpersonal:

- 1 Gruppe mit 2 SPF-Kindern 4 Öffnungstage im SJ 2024/25
- **7.200,00 €**

Die Auszahlung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten mit max. 9.000,00 €/Gruppe aliquot nach Öffnungstagen.

Im Detail wird der Vertrag wie folgt geregelt:

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Referat Pflichtschulen und Musikschulen Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Schladming Coburgstraße 45 8970 Schladming
BearbeiterIn: Daniela Weissl Tel.: +43 (316) 877-3667 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at GZ.: ABT06-173621/2019-99	Bankverbindung: IBAN: AT422081500040333338
Zweckzuschuss für Freizeitpersonal und für zusätzlich in GTS-Gruppen mit SPF-Kindern eingesetztes Freizeitpersonal in der schulischen Tagesbetreuung (GTS) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, für das Schuljahr 2024/2025	
Subventionsnehmeridentifikationscode – SNIC: 00104398	

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. a. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 25.200,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro)

bzw. gemäß Punkt 2. b. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 7.200,00

(in Worten: siebentausendzweihundert Euro)

g e w ä h r t .

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Eine Auszahlung im Jahr 2025 kann nur dann erfolgen, wenn der Vertrag bis spätestens 14. August 2025 unterschrieben/übermittelt wird.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur (anteiligen) Finanzierung der nachstehend genannten Projekte gewährt. Die Realisierung dieser Projekte liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

Darstellung der Projekte und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

- a. Beistellung des Freizeitpersonals für die ganztägige Schulform an der Hermann Kröll-Volksschule Schladming für 3 Gruppen an 14 Öffnungstagen im Schuljahr 2024/2025.
Der beantragte Zuschuss ist vollständig zur Abdeckung der Personalkosten im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung (ausgenommen Küchenhilfen, Reinigung etc.), die während des Unterrichtsjahres anfallen, zu verwenden.
- b. Beistellung von zusätzlichem Freizeitpersonal für GTS-Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die ganztägige Schulform an der Hermann Kröll-Volksschule Schladming für 1 Gruppe mit 2 SPF-Kindern an 4 Öffnungstagen im Schuljahr 2024/2025.
Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

3. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sämtliche Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, und der Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020, GZ.: ABT06-166028/2019-75, eingehalten werden.

4. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich in der Höhe der für die Projekte nachgewiesenen anererkennungsfähigen Kosten und ist im Schuljahr 2024/2025 mit maximal 9.000,-- Euro pro Gruppe begrenzt.

Es findet eine Aliquotierung nach Öffnungstagen statt.

Für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann der Betrag von 9.000,-- Euro maximal verdoppelt werden, wobei auch hier eine Aliquotierung nach Öffnungstagen stattfindet.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages
1. die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.:ABT06-166028/2019-75) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes und des Bundes zu geben.
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert 100.000 Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.

7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c) bei Gewährung einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.: ABT06-166028/2019-75) der Bund bei Nichteinhaltung einer vom Förderungsnehmer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, die in der Sphäre des Förderungsnehmers liegt, vom Land die Rückzahlung der Bundesgelder einfordert.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
 - dass in diesem Fall vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
 3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einnahme durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kontonummer 90004105201, IBAN AT023800090004105201, BIC RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

4. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnahmerin/den Förderungsnahmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist des Weiteren ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnahmerin/des Förderungsnahmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnahmerin/dem Förderungsnahmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnahmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 28.07.2025 Für das Land Steiermark: Die Abteilungsleiterin i.V. Margit Kremser (elektronisch gefertigt)	<i>Schladming</i>, am <i>28.07.2025</i> Der Förderungsnahmer Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten  Schladming www.schladming.at Stadtmag. Schladming A-8070 Schladming, Zobergstraße 45 Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen Bgm. Dr. <i>BERHARD TINKER</i>
---	--



**Das Land
Steiermark**

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Förderungsvertrag „BIG Freizeitpersonal GTS Schladming SJ 2024/25“ in Höhe von gesamt 32.400,00 € zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

**TOP 10 Förderungsvertrag Land STMK – Bildungsinvestitionsgesetz
Freizeitpersonal ganztätig geführte Schule Untertal SJ 2024/25 -
Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Marina Schupfer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Am 28.07.2025 wurde der Förderungsvertrag „Bildungsinvestitionsgesetz Freizeitpersonal ganztätig geführte Schule Untertal SJ 2024/25“ vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt. Der unterfertigte Vertrag wurde per 07.08.2025 retourniert.

Einhergehend mit Vertragsabschluss werden diverse Rechte vergeben, welche eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfordern. Diese Rechte sind im Vertrag angeführt.

Der Stadtgemeinde Schladming wird vom Land Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft ein Zweckzuschuss zu den Freizeitpersonalkosten für die ganztägige Schulform an der Volksschule Untertal gewährt.

Zweckzuschuss für Freizeitpersonalkosten:

- 1 Gruppe 1 Öffnungstag im SJ 2024/25
- **1.800,00 €**

Die Auszahlung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Kosten mit max. 9.000,00 €/Gruppe aliquot nach Öffnungstagen.

Grundsätzlich hat die ganztätig geführte Schulform an zwei Tagen geöffnet aber aufgrund der geringen Schülerzahl wurden diese zu einem Öffnungstag im Stellenplan von der Schulleiterin nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion zusammengeführt.

Im Detail wird der Vertrag wie folgt geregelt:

Förderungsvertrag

Förderungsgeber	Förderungsnehmer
Das Land Steiermark Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft Referat Pflichtschulen und Musikschulen Karmeliterplatz 2 8010 Graz	Stadtgemeinde Schladming Coburgstraße 45 8970 Schladming
BearbeiterIn: Daniela Weissl Tel.: +43 (316) 877-3667 Fax: +43 (316) 877-4364 E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at GZ.: ABT06-173621/2019-100	Bankverbindung: IBAN: AT422081500040333338
Zweckzuschuss für Freizeitpersonal in der schulischen Tagesbetreuung (GTS) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, für das Schuljahr 2024/2025	
Subventionsnehmeridentifikationscode – SNIC: 00104398	

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zwecke der Durchführung des Projektes gemäß Punkt 2. ein Förderungsbeitrag in der Höhe von maximal

€ 1.800,00

(in Worten: eintausendachthundert Euro)

g e w ä h r t .

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Unterfertigung dieses Förderungsvertrages durch den Förderungsnehmer auf das vom Förderungsnehmer bekannt gegebene Konto.

Eine Auszahlung im Jahr 2025 kann nur dann erfolgen, wenn der Vertrag bis spätestens 14. August 2025 unterschrieben/übermittelt wird.

2. Die Förderung wird ausschließlich zur (anteiligen) Finanzierung des nachstehend genannten Projektes gewährt. Die Realisierung dieses Projektes liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

Darstellung des Projektes und der Indikatoren für den Nachweis der Realisierung:

Beistellung des Freizeitpersonals für die ganztägige Schulform an der Volksschule Untertal für 1 Gruppe an 1 Öffnungstag im Schuljahr 2024/2025.

Der beantragte Zuschuss ist vollständig zur Abdeckung der Personalkosten im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung (ausgenommen Küchenhilfen, Reinigung etc.), die während des Unterrichtsjahres anfallen, zu verwenden.

3. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass sämtliche Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der geltenden Fassung, und der Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020, GZ.: ABT06-166028/2019-75, eingehalten werden.
4. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich in der Höhe der für das Projekt nachgewiesenen anererkennungsfähigen Kosten und ist im Schuljahr 2024/2025 mit maximal 9.000,-- Euro pro Gruppe begrenzt. Es findet eine Aliquotierung nach Öffnungstagen statt.

II.

Bedingungen und Nebenverpflichtungen

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages
1. die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
 2. den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.:ABT06-166028/2019-75) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes und des Bundes zu geben.
 4. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen, Basisförderungen und Abgangsdeckungen der Förderungswert 100.000 Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75% am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen;
 5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen;
 6. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen.

7. den Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- B) 1. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt I.1. ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern, wenn
- a) der Förderungsnehmer eine seiner auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder
 - b) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.
 - c) bei Gewährung einer Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der schulischen Tagesbetreuung (GZ.: ABT06-166028/2019-75) der Bund bei Nichteinhaltung einer vom Förderungsnehmer auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung, die in der Sphäre des Förderungsnehmers liegt, vom Land die Rückzahlung der Bundesgelder einfordert.
2. Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,
- dass in diesem Fall vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
 - dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.
3. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt II.B)1. und 2. unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Kontonummer 90004105201, IBAN AT023800090004105201, BIC RZSTAT2G, unter Angabe der im Kopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt II.B)1. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt I.1.

4. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Datenschutzrechtliche Bestimmung

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist des Weiteren ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Förderungsnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am 28.07.2025 Für das Land Steiermark: Die Abteilungsleiterin i.V. Margit Kremser (elektronisch gefertigt)	<i>Schludming</i>, am 28.07.2025 Der Förderungsnehmer Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten Schludming www.schludming.at ...Graz/Steiermark... A-8970 Schludming, Cobenzstraße 43 Titel, Vor- und Zuname in Blockschrift hier eintragen Bgm. DI. HERMANN TRINKER
---	---

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Förderungsvertrag „BIG Freizeitpersonal GTS Untertal SJ 2024/25“ in Höhe von 1.800,00 € zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 11 Transferzahlung Bäder-Betriebs-GmbH & Co KG - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Bäder-Betriebs-GmbH & Co KG, Werner Krammel

Sachbearbeiter/in: Marina Schupfer/Buchhaltung

Sachverhalt:

Im Voranschlag 2025 ist eine Transferzahlung an die Bäder-Betriebs-GmbH & Co KG in Höhe von insgesamt € 500.000,00 zur Verlustabdeckung der nicht gedeckten Aufwendungen berücksichtigt. Die erste Teilzahlung in Höhe von € 125.000,00 erfolgte am 03.04.2025 gemäß GR-Beschluss vom 19.03.2025, die zweite Teilzahlung in Höhe von € 125.000,00 erfolgte am 25.06.2025 gemäß GR-Beschluss vom 24.06.2025.

Mit Ansuchen vom 02.09.2025 ersucht Werner Krammel, Geschäftsführer der Erlebnisbad GmbH u. Bäder-Betriebs-GmbH, nun um Anweisung einer weiteren Tranche der Transferzahlung in Höhe von € 125.000,00.

Voranschlag:

Im Voranschlag 2025 enthalten.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, der Transferzahlung an die Bäder-Betriebs-GmbH & Co KG in Höhe von € 125.000,00 wie vorgetragen zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 12**Kündigung und Neuvermietung Garagenverträge Katzenburgweg -
Beratung und Beschlussfassung****a. Garage Nr. 8, Gst. Nr. 515/1 67612 Schladming**Antragsteller:Sachbearbeiter/in: Nadya Kirchmaier/AmtsleitungSachverhalt:

Frau Elisabeth Spitzer hat ihre Garage am Katzenburgweg 558 zum 31.07.25 gekündigt. Nunmehr soll die Garage zu einem monatlichen Mietzins von 94,03 Euro inkl. Mwst. (indexgesichert) vermietet werden.

Herr Norbert Bauer hat diesbezüglich sein Interesse bekundet.

Der Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat in seiner Sitzung vom 15.07.2025 dein Anliegen beraten und kam zu folgendem Ergebnis:

Der Ausschuss stimmt dem Antrag zum Verzicht der Kündigungsfrist zu und soll per 31.07.2025 der alte Vertrag aufgehoben werden und der neue Vertrag von Herrn Bauer Norbert zu laufen beginnen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Garage am Katzenburgweg 558 rückwirkend ab 01.08.25 an Herrn Norbert Bauer zu den o.g. Konditionen zu vermieten.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 12**Kündigung und Neuvermietung Garagenverträge Katzenburgweg -
Beratung und Beschlussfassung****b. Garage Nr. 6, Gst. Nr. 515/1 67612 Schladming**Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Nadya Kirchmaier/Amtsleitung

Sachverhalt:

Herr Moshuber Walter hat seine Garage am Katzenburgweg 558 zum 30.09.25 gekündigt. Nunmehr soll die Garage zu einem monatlichen Mietzins von 94,03 Euro inkl. Mwst. (indexgesichert) vermietet werden.

Folgende Personen haben diesbezüglich Interesse bekundet (Reihung nach Posteingang):

Anfrage am 17.07.2025

Gabriele Teuschl

Katzenburgweg 548/7

8970 Schladming

Tel: +43 699 17270363

E-Mail: wr-sport@gmx.at

Laut LMR Abfrage am 17.09.25 allein unter der Adresse gemeldet.

Bereits gemietete Garagen in Schladming: -

Autos im Haushalt: 1

Anfrage am 25.08.2025

Franz Jaksic

Katzenburgweg 559/1

8970 Schladming

franzjuniorjaksic@gmail.com

Laut LMR Abfrage 4-köpfige Familie. Die Garagenanfrage kommt vom Sohn (18 Jahre alt)

Bereits gemietete Garagen in Schladming: -

Autos im Haushalt: 2

Anfrage am 11.09.2025

Marco und Klaudia Fux

Katzenburgweg 350/1

8970 Schladming

info@room-architecture.at

Laut LMR Abfrage 4-köpfige Familie. Die Garagenanfrage kommt von der Tochter (18 Jahre alt).

Bereits gemietete Garagen in Schladming: 1

Autos im Haushalt: 2

Anfrage am 12.09.2025

Friedrich Warter

Salzburgerstraße 94

8970 Schladming

warter-schnaps-schladming@aon.at

Benötigt die Garage für seinen Oldtimer, um diesen vor Beschädigungen zu schützen. Bisher hatte er seinen Oldtimer in einer Mietgarage in Schladming eingestellt. Leider wird die die Wohnung jetzt verkauft und ihm wird somit die dazugehörige Garage gekündigt.

Bei allen oben stehenden Personen handelt es sich jeweils um den Hauptwohnsitz.

Anfrage am 17.09.2025

Dominik Ista

Katzenburgweg 569/2

8970 Schladming

dista@gmx.at

Nebenwohnsitz, da er noch seinen Hausverkauf in Niederösterreich abschließen muss. Arbeitet ganzjährig bei Onkel Willis Hütte.

Bereits gemietete Garagen in Schladming: -

Autos im Haushalt: 1

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.09.2025 über die Angelegenheit beraten und um eine genauere Recherche gebeten, alle eingegangenen Informationen diesbezüglich sind oben angeführt.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Garage am Katzenburgweg 558 ab 01.10.25 an Frau Gabriele Teuschl zu den o.g. Konditionen zu vermieten.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 12

**Kündigung und Neuvermietung Garagenverträge Katzenburgweg -
Beratung und Beschlussfassung**

c. Garage Nr. 7, Gst. Nr. 515/1 67612 Schladming

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Nadya Kirchmaier/Amtsleitung

Sachverhalt:

Die Erben von Frau Felicitas Fererberger haben ihre Garage am Katzenburgweg 558 zum 30.09.25 gekündigt. Nunmehr soll die Garage zu einem monatlichen Mietzins von 94,03 Euro inkl. Mwst. (indexgesichert) vermietet werden.

Ihr Lebensgefährte, Herr Franz Amstler, der auch weiterhin das Wohnrecht in der gemeinsamen Wohnung im Katzenburgweg hat, möchte die Garage gern mieten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 dahingehend beraten und stimmt dem Antrag von Hr. Amstler zu.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Garage am Katzenburgweg 558 ab 01.10.25 an Herrn Franz Amstler zu den o.g. Konditionen zu vermieten.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 13

Mietvertrag Bartl GmbH – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Alexandra Urain/Amtsleitung

Sachverhalt:

Mit Datum vom 01.09.2013 wurde mit der Rudi Weiß GmbH, Klostergasse 198, 8965 Gröbming der Vertrag bzgl. der Abstellkammer Nr. 1 samt Kühlanlage für 2 Särge abgeschlossen. Dieser Vertrag enthält keinen Passus über die Rechtsnachfolge. Seit 12.07.2025 ist nunmehr die Bartl GmbH, Klostergasse 198, 8965 Gröbming Rechtsnachfolger der Rudi Weiß GmbH. Daher muss nun ein neuer Vertrag abgeschlossen werden mit folgenden Vertragspunkten:

Mietgegenstand: Abstellkammer Nr. 1 samt Kühlanlage für 2 Särge
Mietbeginn: 12.07.2025
Kündigungsfrist: 3 Monate zu jedem Kalenderjahr; bei Eigenbedarf 12 Monate
Mietzins: 1.050 Euro inkl. 20 % Ust. (indexgesichert) jährlich

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den Mietvertrag mit der Bartl GmbH wie obig vorgetragen abzuschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 14 Vergabe eines Standplatzes für einen Imbissstand – neuer Standort - Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Herrn Jakup Cöcen wurde mit GR-Beschluss vom 25.09.2024 eine Zusage für den Standort Wetzlarer Platz, mit GR-Beschluss vom 13.11.2024 vor dem JUFA Hotel und mit GR-Beschluss vom 04.06.2025 vor dem Rathaus zugesagt.

Es zeigt sich, dass die Standorte JUFA Hotel und Rathaus für den Betrieb eines Imbissstandes nicht geeignet sind. Der Gemeinderat möge daher den Beschluss vom 13.11.2024 sowie vom 04.06.2025 aufheben.

Herr Cöcen soll der Standort am Wetzlarer Platz zugesprochen werden, nachdem das Räumungs- und Exekutionsverfahren gegen Herrn Albert Krasniqi erfolgreich abgeschlossen ist. Nachfolgende Vertragskonditionen sollen für den Standort festgehalten werden:

Vertragsdauer: unbefristet
Kündungsverzicht: 3 Jahre von beiden Seiten
Betriebszeiten: 09:00 - 24:00 Uhr
Pachtentgelt: 400,00 Euro / Monat

GR Oliver Esterl fragt, ob es Auflagen für Herrn Cöcen gäbe betreffend Müll etc.

Bgm. DI Hermann Trinker bejaht dies. Wenn ein Vertrag erstellt werde, werde dies geregelt.

GR Alexander Stocker erwähnt, dass man ja gesagt habe, dass am Wetzlarer Platz kein Standplatz mehr vergeben werde. Das gesamte Areal werde von der Gemeinde gemeinsam mit den PHB gekauft und daher sei er sich nicht sicher, ob das gut wäre.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, er denkt, das sei der beste Platz.

StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier fasst zusammen, dass es nunmehr 3 Beschlüsse gebe, 2 würden aufgehoben werden. Sie fragt, ob man bei der nächsten Sitzung wieder einen aufheben würde, da dies ein bisschen unstet wirken würde. Sie möchte wissen, wie es sich mit dem Rathausplatz verhält – ob das Interesse diesbezüglich vom Imbissbetreiber nun zurückgezogen wurde und ob dies schriftlich vorliegen würde. Ansonsten sei man rechtlich in einer gewissen Situation. Grundsätzlich habe der Gemeinderat ja einen Beschluss gefasst, dass es dieser Platz sein solle. Es wirke im Moment nicht so als ob die Gemeinde ein zuverlässiger Partner sei.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass die Kosten für die Errichtung der Anschlüsse enorm seien und Herr Cöcen diese nicht übernehmen könne. Des Weiteren habe der Nachbarbetrieb seine massiven Bedenken geäußert. Man versuche jetzt, eine Lösung zu finden. Man hätte vielleicht abwarten müssen, bis der Platz geräumt sei. Jetzt gehe es um die Aufhebung der beiden Beschlüsse und die Definition, wo grundsätzlich Platz sei.

StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier antwortet, dass man vor dem letzten Beschluss wissen hätte können wie hoch die Kosten seien und ob das für die Gemeinde so passen würde. Der GR hätte gesagt, das würde so passen.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass der letzte Beschluss vielleicht etwas voreilig gefasst wurde, im Bemühen eine Lösung für Herrn Cöcen zu finden.

StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier fragt, ob Herr Cöcen schriftlich bestätigt habe, die Aufschließungskosten nicht zu übernehmen und den Platz nicht in Anspruch nehmen möchte.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass es darum nicht vordergründig gehen würde, sondern darum, dass die Kosten dort enorm seien.

StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier bittet darum, solche Faktoren in Zukunft vorher zu prüfen.

FR Mag. Hannes Pichler erklärt, dass Herr Krasniqi offenbar ein Unbelehrbarer sei. Wir waren also gezwungen eine Klage einzubringen. Er zahle jeden Monat seine Miete, die von der Gemeinde zurücküberwiesen werde. Es gehe hier wie von StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier richtig gesagt um Hr. Jakup Cöcen, der schon einen Platz gehabt habe. Hier hätte es ein Problem mit gewerberechtlichen Genehmigung gegeben. Hier habe er sich ein Geschäftslokal gekauft und es habe sich herausgestellt, dass er dort seinen

Kebap Stand nicht betreiben darf. Das ähnliche Problem stellt sich auch neben dem Aparthotel. Dort wäre zu befürchten, dass ähnliche Auflagen mit gewerberechtlichen Bewilligungen kommen. Letztendlich wäre dies mit extremen Kosten verbunden gewesen. Aus seiner Sicht müsse man keinen GR-Beschluss aufheben, da seiner Rechtsmeinung nach der jüngere GR-Beschluss den älteren sticht. Er denkt, dass es jetzt sinnvoll sei, wenn man keinen alternativen Standplatz finde, warten würde, bis Herr Krasniqi weg sei und danach Herrn Cöcen diesen verdienten Standplatz zukommen lasse. Man habe diskutiert über die Frequentierung dieses Standplatzes und er halte dies für eine gute Lösung, dies jetzt in dieser Form zu beschließen. Man müsse sich bei Herrn Cöcen entschuldigen, dafür dass dies so unstatig gewesen sei. Das hänge aber nicht ausschließlich an der Gemeinde, sondern mit Herrn Krasniqi zusammen, der dieses System einfach nicht beachtet.

StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier antwortet, dass man grundsätzlich gesagt habe, da die Sache am Wetzlarerplatz noch anhängig sei, einen anderen Platz zu suchen. Danach wurde der Beschluss gefasst, dass am Rathausplatz der passende sein sollte. Sie möchte wissen, ob das mit Herrn Cöcen besprochen wurde, dass dies nun nicht der Fall sei. Als Gemeinde müsse man schon Verlässlichkeit an den Tag legen. Man müsse sich auch rechtlich absichern, eventuell gebe es eine Rechtsverbindlichkeit, wenn man einen zuvor gefassten Beschluss aufheben würde. Könnte hier etwas auf die Gemeinde zurückfallen?

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass die meisten der Meinung seien, dass der beste Platz dafür der Wetzlarer Platz (Postparkplatz) sei. Hier würden sich minimal Betrieb gestört fühlen. Vor dem JUFA und hinter dem Rathaus sei nicht der optimale Platz. Dies seien keine optimalen Entscheidungen gewesen. Dies sei der Grund, warum man alles im Vorstand besprochen habe. Dort habe es einen einstimmigen Beschluss gegeben, dies aufzuheben und dem GR so vorzulegen. So habe er es in Erinnerung.

GR Thomas Kaserer wirft ein, dass man bereits einige Jahre über den Würstlstand diskutieren würde. Aus der Sicht eines Nachbarn möchte er sagen, dass es dort keine WC-Anlage und keinen Kanal geben würde. Also würde das gesamte Abwasser in den Oberflächenkanal rinnen. Deswegen wäre die Idee aufgekommen, den Stand vor dem JUFA Hotel zu bauen, da es dort ein WC sowie Strom und einen Kanal gäbe. Angeblich gäbe es dort jedoch andere Vorhaben.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass es einen Wunsch gäbe und man müsse versuchen, das Beste aus allem zu machen. Auf die weitere Entwicklung am Postparkplatz und Wetzlarer Platz müsse Rücksicht genommen werden. Wenn der Gemeinderat heute keine Entscheidung finden würde, ziehe er den Antrag zurück und man müsse im Ausschuss nochmals beraten.

GR Oliver Esterl sagt, man könnte zumindest die Beschlüsse aufheben, solle jedoch noch keinen neuen Standort vergeben, sondern erst an Tag X, wenn Herr Krasniqi weg sei.

Bgm. DI Hermann Trinker formuliert den Antrag neu wie folgt:

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den Beschluss vom 13.11.2024 sowie vom 04.06.2025 aufzuheben und über die Zuweisung eines Standplatzes für Herrn Jakup Cöcen erst zu diskutieren, wenn Herr Krasniqi den Standort Wetzlarer Platz verlassen hat.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- einstimmig angenommen



- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - mehrheitlich angenommen | ☒ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat StRin Mag. (FH) Mag. Eva Maria Koismayr-Baier

GR Alfred Trinker verlässt um 20:02 Uhr den Sitzungssaal.

**TOP 15 Dienstbarkeitsvertrag Hochbehälter Hans und Sophie Knauß –
Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Nachfolgender Dienstbarkeitsvertrag soll abgeschlossen werden:

FR Mag. Hannes Pichler erläutert auf Wunsch von Bgm. DI Hermann Trinker, dass es sich hierbei um einen normalen Dienstbarkeitsvertrag handeln würde, über die Errichtung, die Erhaltung, die Nutzung und die Leitungsführung zum Hochbehälter, damit man dies vertraglich abgesichert habe. Die Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch als Belastung von Hans und Sophie Knauß eingetragen. Gleichzeitig habe man ihnen zugestanden, dass sie über die neu errichtete Zufahrtsstraße beim Mountainbikeweg der Planai im Sommer zufahren dürfen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass engste Abstimmungen mit der PHB getroffen werden. Der Betrieb der PHB darf also nicht in irgendeiner Weise gestört werden.

RECHTSANWALT
MAG.IUR. HANNES PICHLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-8970 SCHLADMING COBURGSTRASSE 49 T 03687/24240 F 03687/24240-20 M OFFICE@PICHLER-RA.AT

Die Selbstberechnung der GrEst wurde gemäß § 11 GrEstG unter ERFNR
§ 13 GrEstG abgeführt.

vorgenommen und wird gemäß

KöpelLü/RoyeRe

DIENTSBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, 8970 Schladming, in der Folge Dienstbarkeitsbestellerin genannt, einerseits und Hans Knaus, geb. 09.11.1950 Fastenbergstraße 19, 8971 Schladming sowie seiner Ehegattin Sophie Knauß, geb. 05.01.1955, ebenda, in der Folge Dienstbarkeitsberechtigte genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Rechtsverhältnisse:

Der Dienstbarkeitsbestellerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaften EZ 221, bestehend aus dem Gst. 409 sowie EZ219 bestehend ua. aus den Gsten. 411/1 und 416/1, jeweils KG 67612 Schladming.

Die Dienstbarkeitsberechtigten sind jeweils zur ideellen Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 222, KG 67612 Schladming, bestehend ua. aus den Gsten. 406/1 und 407.

Die Stadtgemeinde Schladming hat mit Zustimmung von Hans Knaus und Sophie Knauß auf den Gsten. 409, 406/1 und 407 jeweils KG 67612 Schladming einen Hochbehälter samt Stein-schlichtung und die notwendigen Leitungen und Drainagen errichtet. Diese Dienstbarkeitsver-trag dient der Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit zur Errichtung, den Betrieb, der Erhaltung und Instandhaltung des Hochbehälters einerseits und der Regelung der Zufahrt über den bestehenden Schotterweg.

II.

Dienstbarkeitsbestellung:

1. Die Dienstbarkeitsberechtigten als Eigentümer der Gste 406/1 und 407, innelegend in der Liegenschaft EZ 222, KG 67612 Schladming, räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Gste. 406/1 und 407, der Dienstbarkeitsbestellerin und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 409, innelegend in der Liegenschaft EZ 221, KG 67612 Schladming, das immerwährende Recht der Errichtung, Erhaltung, den Betrieb und der Instandhaltung des Hochbehälters an jenen Teilen der Gste. 406/1 und 407 ein, die in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Auszug aus dem Entschädigungsplan der Ingenos ZT GnbH vom 24.06.2025, Beilage ./1, grün umrandet dargestellt wird. Von der Erhaltung sind insbesondere Arbeiten an der Steinschichtung, deren Einfriedung und den Leitungen zum und vom Hochbehälter umfasst.
2. Umgekehrt räumt die Dienstbarkeitsbestellerin als Eigentümerin des Gst. 409, innelegend in der Liegenschaft EZ 221 und der Gste. 411/1 und 416/1 innelegend in der Liegenschaft EZ 219, jeweils KG 67612 Schladming, hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Gste. 409, 411/1 und 416/1 den Dienstbarkeitsberechtigten und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 406/1/2 und 407, innelegend in der Liegenschaft EZ 222, KG 67612 Schladming, das unentgeltliche Recht des Fahrens mit landwirtschaftlichen Fuhrwerken an jenen Teilen der Gste. 409, 411/1 und 416/1 ein, die in der Natur den geschotterten Zufahrtsweg zum Hochbehälter, wie unter Pkt. 1. beschrieben bilden. Festgehalten wird ausdrücklich, dass der von der Stadtgemeinde Schladming errichtete Zufahrtsweg im Nahebereich der Downhillstrecke der Planai Hochwurzen GmbH befindet und teils als solcher verwendet wird und sich die Trassenführung jährlich ändern kann.

Die Vertragsteile nehmen die Einräumung dieser Dienstbarkeitsrechte für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der berechtigten Grundstücke wechselseitig an.

III.

Gegenleistung:

Zur Gebührenbemessung wird von den Vertragsteilen einvernehmlich ein Wert der jeweiligen Dienstbarkeit von EUR 5.000,00 festgelegt. Durch die wechselseitige Rechtseinräumung entfällt die Leistung eines Entgeltes.

IV.**Kosten und Gebühren:**

Sämtliche mit der Errichtung und der Einverleibung dieser Vereinbarung im Grundbuch verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren sowie eine allfällige Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Dienstbarkeitsbestellerin, die diesbezüglich die Dienstbarkeitsberechtigten schad- und klaglos hält.

V.**Aufschiebende Bedingung:**

Dieser Vertrag wird insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen, als er erst mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 90 Abs. 1 Stmk. GemO) rechtswirksam wird.

VI.**Sonstige Vertragsbestimmungen:**

Die Nutzung des Fahrrechtes für die Dienstbarkeitsberechtigten wird vom Bestandrecht der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH am Gst 409 in EZ 221, KG 67612 Schladming in der Form eingeschränkt vereinbart, dass die Dienstbarkeitsberechtigten in dieses Bestandrecht nicht eingreifen dürfen und das Fahrrecht stets im Einvernehmen mit der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH zu nutzen haben. Die Dienstbarkeitsberechtigten haften dafür, dass das Bestandrecht zwischen der Dienstbarkeitsbestellerin und der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH nicht gestört wird und halten die Dienstbarkeitsbestellerin diesbezüglich schad- und klaglos.

Die Dienstbarkeit des Fahrens mit landwirtschaftlichen Fuhrwerken wird auch zeitlich in der Form beschränkt, dass eine Zufahrt nur außerhalb des Wintersaisonbetriebes der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH vereinbart wird. Auch hierzu erklären die Dienstbarkeitsberechtigten die Dienstbarkeitsbestellerin schad- und klaglos zu halten.

Aufgrund dieser Einschränkungen verzichten die Dienstbarkeitsberechtigten auf die

Verbücherung der Dienstbarkeit des Fahrens mit landwirtschaftlichen Fuhrwerken.

Festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abweichen von der Schriftform.

VII.

Bevollmächtigung:

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Mag. Hannes Pichler, geb. 31.05.1973, Rechtsanwalt, Coburgstraße 49, 8970 Schladming, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages. Die Vertragsparteien stimmen der elektronischen Archivierung dieser Urkunde sowie aller Urkunden, die zur Verbücherung dieser Urkunde dem Grundbuchsgericht vorzulegen sind, im Dokumentenarchiv der Rechtsanwälte „Archivium“ zu.

Insbesondere wird der Vertragserrichter auch bevollmächtigt, geringfügige Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages in formeller Hinsicht dann vorzunehmen, wenn sie für die Verbücherung notwendig werden sollten. Der Vertragserrichter kann die Ergänzung rechtsverbindlich in grundbuchsfähiger Form für die Vertragsparteien unterfertigen, muss sie jedoch über die vorgenommene Formaler Ergänzung umgehend in Kenntnis setzen.

VIII.

Aufsandungserklärung:

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung dazu, dass ohne ihr weiteres Zutun im Grundbuch KG 67612 Schladming, folgende Grundbuchshandlungen bewilligt werden:

1. im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 222 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung, den Betrieb und der Instandhaltung des Hochbehälters an Gste. 406/1 und 407 für Gst. 409 gemäß Pkt. II. 1. dieses Vertrages;
2. im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 221 die Ersichtlichmachung der mit Gst. 409

verbundenen Rechte aus der in Pkt. 1. genannten Grunddienstbarkeit.

Schladming, den

Stadtgemeinde Schladming

(Hans Knaus)

(Sophie Knauß)

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, den Dienstbarkeitsvertrag wie obig vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

FR Mag. Hannes Pichler stimmt aufgrund von Befangenheit nicht mit ab.

GR Alfred Trinker kehrt um 20:06 Uhr retour.

**Top 16 Verordnung als Begegnungszone Teilbereich Kofler-Gföller-Straße ab
Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum
Ennsbegleitweg - Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Stadtgemeinde Schladming

Sachbearbeiter/in: Birgit Kleer

Sachverhalt:

Im Zuge der beiden Bauvorhaben in der Kofler-Gföller-Straße, der S1 Liegenschaftsverwaltung auf dem Grundstück Nr.: 682/3 sowie der Wohnpark Schladming GmbH auf dem Grundstück Nr.: 681/1 wurde ein verkehrstechnisches Gutachten von Ass. Prof. Dr. Kurt Fallast im Jahr 2020 eingeholt. In dem Gutachten kommt Herr Dr. Fallast zu dem Schluss, dass in der Kofler-Gföller-Straße ab der Einfahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum Ennsbegleitweg eine Begegnungszone mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

verordnet werden soll, um eine verkehrssichere und Verkehrsbelastung angepasste Straßenausführung zu erhalten.

Im Zuge der Fertigstellung des Bauvorhabens S1 auf dem Grundstück Nr.: 682/3 wurden die Maßnahmen für die Begegnungszone bereits umgesetzt.

Beilage 1 Gutachten Dr. Fallast, Beilage 2 Plan, Beilage 3 Bild der Tafel

Von einem Anhörungsverfahren wurde abgesehen, da die Mitglieder aller Berufsgruppen ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer von der Verordnung betroffen sind.

Schladming, 24.09.2025

Verordnung Begegnungszone

Teilbereich Kofler-Gföller-Straße ab Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum Ennsbegleitweg

VERORDNUNG

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 wird gemäß § 76c Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 8c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 in der Fassung BGBl. Nr. 52/2024 der Teilbereich Kofler-Gföller-Straße ab Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum Ennsbegleitweg, zur Begegnungszone erklärt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 i.d.g.F. wird diese Verordnung durch Anbringen des Hinweiszeichens gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e StVO 1960 i.d.g.F. (Begegnungszone) und § 53 Abs. 1 Z 9f StVO 1960 i.d.g.F. (Ende der Begegnungszone) kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

DI Hermann Trinker

2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried erklärt, dass das Gutachten von Dr. Fallast aus dem Jahr 2020 komme. Dieses Gutachten habe eine Nutzungsänderung – von Wohnen zur touristischen Vermietung - die erst vor kurzem von Bgm. DI Hermann Trinker vorgenommen wurde, nicht berücksichtigen können. Das heiße, man habe gegenüber wahrscheinlich einen touristischen Betrieb mit bis zu 57 Gästebetten, wenn man den Plänen Glauben schenken darf, die gezeigt wurden. Das bedeute ein höheres Verkehrsaufkommen. Es sei richtig, dass man eine Begegnungszone beim Betreuten Wohnen als Sicherheit für unsere Bewohner schaffen solle. Er stelle jedoch das Gutachten vom Jahr 2020 ein bisschen in Frage und fragt, ob dieses mit der Nutzungsänderung überhaupt noch zusammenpassen würde.

Zum Zweiten könne die Begegnungszone eigentlich nur auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden bzw. benötige man die Zustimmung des Grundeigentümers. Bei dieser Straße bei der Zufahrt sei ein Eigentümer die S1 Liegenschafts GmbH und die Gemeinde sowie bei der Bauparzelle 682/1 die Siedlungshäuser. Er möchte wissen, ob die Zustimmungen der Liegenschaftseigentümer vorliegen. Er wisse, dass die Zustimmung der S1 aufgrund des Dienstbarkeitsvertrages vorliegen würde. Er möchte aber wissen, ob von den Anwohnern die Zustimmungen vorliegen würden.

Drittens gehe es ihm um den Anlieferungsverkehr der LKWs in der Begegnungszone. Er sehe bereits, dass man in Zukunft den Rollator neben dem LKW stehen habe. Er wisse nicht, ob das wirklich mehr Sicherheit bringe, wenn man dort die Zulieferung durch die LKWs ermögliche. Es wäre keine andere Zufahrt für die LKWs möglich, beispielsweise bei der Wäscherei müsse die Zulieferung dort erfolgen. Dadurch dass die Zufahrt generell immer sehr kritisch von den Anrainern gesehen werde und jetzt auch mit der Nutzungsänderung, frage er sich, ob man hier nicht ein neues Gutachten benötigen würde und dies einem unabhängigen Sachverständigen geben, der den Weg, den die Gemeinde eingeschritten habe, bestätigen könne. Der Gutachter müsse der Gemeinde bestätigen, dass diese richtig gehandelt habe, damit sie aus der Haftung sei. Es gehe im hauptsächlichen darum, dass wenn zukünftig dort etwas passiere, sei nicht die Gemeinde schuld, sondern der Gutachter. Das sei seine Bitte.

Bgm. DI Hermann Trinker bedankt sich für die Wortmeldung.

GRin Dr. Michaela Sulzbacher fragt, ob es eine touristische Nutzung in einem allgemeinen Wohngebiet gäbe.

Bgm. DI Hermann Trinker bejaht dies und ergänzt, dass die meisten unserer Tourismusbetriebe im allgemeinen Wohngebiet seien. Fast alle Wohnungen, die in den letzten Jahren errichtet wurden, suchen um eine Nutzungsänderung an, damit diese vermietbar seien.

Es sei nicht richtig, dass er die Genehmigung zur touristischen Nutzung erteilt habe, sondern das sei die Baubehörde, die auf Antrag des Antragsstellers darüber zu befinden hat, ob etwas dagegenspricht, dass dieser eine touristische Nutzung machen dürfe. Diese Geschichte wurde von der Baubehörde eingehend geprüft und genehmigt und vom Nachbarn wurde beim Landesverwaltungsgerichtshof Einspruch erhoben. Zu den Beschwerden der Anrainer möchte er sagen, dass es Personen gäbe, die gezielt gegen S1 ca. 30 Einwendungen gebracht haben, gegen das danebenliegende Projekt (ebenfalls touristische Vermietung) jedoch noch keine einzige.

Er möchte sagen, dass es unabhängig davon wirklich darum gehe, wie man mehr Sicherheit für die Anrainer zustande bringen könne. Es gehe nur um Geschwindigkeitsreduktion. Man könne gerne eine Fußgängerzone machen. Dann werde es für die Bewohner der Straße auch nicht besser. Zur Frage, ob man die Zustimmung habe, antwortet Bgm. DI Hermann Trinker, dass man diese habe. Es sei ein öffentlicher Interessentenweg und die Stadtgemeinde sei der Straßenverwalter und habe eine Verantwortung für die Senioren, die dort leben. Wenn

es nur darum gehe, zu sagen, dass die Gemeinde einen Tourismusbetrieb genehmigt habe, könne man gerne darüber diskutieren. Wenn es darum gehe, dass man mehr Sicherheit haben wolle, fragt er nach einer Alternative. Er denkt, es sei die beste Lösung, dass die Menschen darauf hingewiesen werden, dass sie langsam fahren müssen. Man darf also Schrittgeschwindigkeit fahren - die Obergrenze sei 20 km/h. Man könne gern nochmals eine Begutachtung dieses Gutachtens einholen und in der nächsten Sitzung beschließen, es sei jedoch keine Raketenwissenschaft.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier stimmt dem 2. Vzbgm. Mag. Lukas Seyfried zu. Sie findet ebenfalls, man solle ein neues Gutachten einholen, da sich die Rahmenbedingungen mit der touristischen Nutzung geändert hätte. Das Ziel sollte sein, die Senioren zu schützen. Sie stellt die Frage, ob hier ein Gehsteig vorgesehen sei. Immerhin sei dies sehr sicher, wenn man mit dem Rollator unterwegs sei. Sie denkt, die Sicherheit sollte oberstes Ziel sein und ein Gutachten möge die veränderten Rahmenbedingungen betrachten.

FR Mag. Hannes Pichler sagt, dass das Problem dort nicht neu sei. Man kenne das Problem, dass dort gebaut worden sei. Das möge unangenehm sein bzw. nicht dort hinpassen. Es sei jedoch ein Bauplatz im Wohngebiet gewesen und bebaut worden. Jetzt gehe es darum, zu sehen, dass man die bestmögliche Verkehrslösung findet. Der Sachverständige Dr. Fallast, der dieses Gutachten errichtet habe, habe dies unter der Voraussetzung errichtet, dass dort Wohngebäude entstehen. Jetzt wurde eine touristische Nutzung genehmigt mit bis zu 60 Gästebetten. Das wurde alles bereits gesagt. Jetzt habe man das Problem, wenn man ein neues Gutachten erstellen wolle, müsse die Gemeinde die Kosten dafür selbst tragen. Man habe jetzt nicht mehr die Möglichkeit, dies den Bauwerbern weiter zu verrechnen. Er sei grundsätzlich der Meinung, dass man dort ein äußerst verkehrsberuhigtes Straßensystem benötige. Es gebe übrigens nur einen Umkehrhammer und keinen Gehsteig unmittelbar vor der Kofler-Gföller-Straße aber dort wäre es durchaus möglich, dass ein Gutachten zu einem anderen Ergebnis gelange. Er würde nur darum ersuchen, um das Ganze abzukürzen und damit die Bewohner, bis das Gutachten vorliege, nicht ungeschützt seien, zumindest das zu beschließen, um eine verkehrsberuhigte Begegnungszone zu schaffen. Man solle bestmöglich, bis ein neues Gutachten vorliege, vorgehen. Grundsätzlich spreche aus seiner Sicht nichts gegen ein Gutachten, es könne auch etwas noch Besseres als eine Begegnungszone herauskommen, nämlich eine Spielstraße. Man könne diskutieren, ob das dort angemessen sei. Grundsätzlich könne man den Verkehr nicht mehr als in einer Begegnungszone beruhigen.

Bgm DI Hermann Trinker erläutert, dass es sich um ein Wegstück ohne Gehsteig handeln würde. Hier müsse man auf der Straße gehen und der Fußgänger habe in einer Begegnungszone immer Vorrang. Es handelt sich also um eine Einschränkung und Verlangsamung des Verkehrs um die Sicherheit der Anwohner zu gewährleisten, damit jeder, der mit seinem Zulieferfahrzeug regelmäßig in die Straße fährt, sieht, dass es sich hier um eine Begegnungszone handelt. Es steht auch auf der Verkehrstafel, die dort bereits steht, dass es hier Fußgänger und Radfahrer sowie Autofahrer gibt und das sei der Grund, warum man es verordnet: um die Geschwindigkeit zu reduzieren und die Aufmerksamkeit zu erhöhen.

GRin Nora Pickl fragt, warum nur der erste Bereich als Begegnungszone eingezeichnet wurde.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, es handelt sich um den westlichen Bereich, von der Tiefgarage bis zum Ende der Straße.

GRin Nora Pickl fragt, ob es nicht besser wäre, die ganz Straße als Begegnungszone zu beschließen.

Bgm. DI Hermann Trinker antwortet, dass Zitat: „Man uns dann steinigen werde“ Zitat Ende.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier fragt, ob die Möglichkeit bestehen würde, einen Gehsteig zu errichten, da dies eine abgetrennte Sicherheit wäre.

AL Mag. Johannes-Luis Leitner erklärt, dass die Empfehlung des Sachverständigen wäre, während der Planungsphase keinen Gehsteig zu errichten, da in der Realität gehschwache Personen mit Rollator diesen ohnehin nicht nutzen sondern auf der Straße gehen. Daher hätte der Sachverständige gesagt, man solle die Straße breiter und eine Begegnungszone machen, da ein Gehsteig zwar eine Sicherheit symbolisiere, nur wenn er nicht genutzt wird, werde er nichts bringen. Es wäre also ein Gehsteig möglich gewesen, der Vorschlag von Dr. Fallast wäre jedoch gewesen, auf diesen zu verzichten und mehr Sicherheit durch eine breitere Straße, die als Begegnungszone definiert ist, zu erreichen.

GR Lukas Trausnitzer wirft ein, dass es nur eine Spekulation sei, dass der Gehsteig nicht genutzt werde. Das wisse man nicht, wenn dieser nicht da sei.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier fragt, warum es bei der anderen Seite der Straße einen Gehsteig geben würde.

FR Mag. Hannes Pichler antwortet, dass es darum nicht gehen würde. Es gehe darum, die Anwohner zu schützen – das wäre mit einer Begegnungszone oder mit einer Spielstraße möglich.

FR Mag. Hannes Pichler verlässt um 20.22 Uhr den Sitzungssaal.

GR Gerhard Pilz erklärt, dass er im Sinne der Finanzgebarung der Gemeinde nicht den Mehrwehrt eines neuen Gutachtens sieht. Im Prinzip sei das Optimum da. Ihn interessiert der Hintergrund der Frage: Wenn es hier eine touristische Nutzung gibt, werde der durchschnittliche Tourist mit seinem Auto öfter hin und her fahren wie bei einem Hauptwohnsitz?

GR Oliver Esterl antwortet, dass eine Begegnungszone durchaus Sinn machen würde, da eine durchschnittliche Wohnung mit 45 qm üblicherweise mit max. 2 Personen bewohnt und eine Ferienwohnung in der gleichen Größe mit 4 bis 5 Personen bewohnt werde. Im Gutachten stehe, dass man von einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 7 Tagen ausgehe, die aktuell jedoch bei 3,9 liege. Er gibt GR Gerhard Pilz jedoch recht, dass dies nicht relevant sei. Die Begegnungszone mache seiner Meinung nach für die Bewohner Sinn.

Bgm. DI Hermann Trinker zitiert aus dem Gutachten:

Nach der Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück 682/3 wird entlang des Grundstücks bis zum Ennsbegleitweg eine Begegnungszone mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20km/h verordnet. In dieser Begegnungszone hat die Fahrbahn eine Breite von durchgehend 6,0m. In der Begegnungszone sind Fußgänger gegenüber dem Rad- und Kfz-Verkehr bevorrangt, sie dürfen vom Kfz-Verkehr weder gefährdet noch behindert werden. Eine bauliche Trennung eines Gehsteiges von der Fahrbahn ist nicht erforderlich, damit ist auch eine barrierefreie Benützung der gesamten Verkehrsfläche möglich.

Da das Parken von Fahrzeugen in der Begegnungszone nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt ist, ist für die entsprechende Bodenmarkierung für unbedingt notwendige Pkw-Abstellplätze auf der Fahrbahn zu sorgen.

Die für die Besucher der neu geplanten Wohnanlage vorgesehenen 4 Stellplätze sind durch die Verbreiterung der Verkehrsfläche (Servitutsfläche) nicht mehr mit der notwendigen Parkstandtiefe von 5,0m ausführbar. Für diese 4 Stellplätze muss eine andere Möglichkeit (eventuell nahe der Tiefgaragenrampe oder als Längsparkplätze) gesucht werden.

Von der Begegnungszone aus ist ein Zugang zur Enns-Promenade zu ermöglichen.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier möchte auf die Frage von GR Gerhard Pilz eingehen. Bei der touristischen Nutzung benötigen die Gäste eventuell ein Taxi, man benötigt Putzpersonal, Wäsche, etc. Es sei also mit einem vermehrten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Wenn die Nutzungsänderung so sei, wie diese offensichtlich schon fix sei, sei es ihres Erachtens anders als vorher gedacht war.

GR Gerhard Pilz versteht trotzdem die Diskussion nicht, warum man jetzt darüber diskutiert. Das sei eine Lösung in die richtige Richtung.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier antwortet, dass man auf der richtigen Basis entscheiden müsse und nicht nach einem für sie veraltetem Gutachten.

GR Gerhard Pilz antwortet, dass wenn man heute nicht entscheiden würde, keine Regelung gelten würde.

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier antwortet, dass das Schild ja schon dort hängen würde.

GR Gerhard Pilz antwortet, dass es jedoch ohne Beschluss nicht gelten würde.

Bgm. DI Hermann Trinker erklärt zum wiederholten Mal, dass es sich um eine Verkehrsberuhigung zum Schutz der Anrainer handeln würde. Es gäbe keine Empfehlung für eine Fußgängerzone. Dabei gäbe es allerdings Probleme beim Parken, für Lieferdienste, Besucher fürs Betreute Wohnen etc.

GR Mag. David Schmid sagt, dass dies auch im letzten Bauausschuss Thema gewesen wäre. Hier habe es keine Einwendung gegeben. Sollte eine Verschärfung nötig sein, könne man dies ja im nächsten Bauausschuss behandeln. Die Verordnung könne man ja wieder aufheben. Man könne also jetzt die Verordnung beschließen und diese wieder aufheben um eine strengere Verordnung zu beschließen.

GRin Nora Pickl antwortet, dass man es ja verordnen und ein Gutachten einholen könne.

Bgm. DI Hermann Trinker schlägt alternativ eine Stellungnahme vor, um die Kosten im Rahmen zu halten. Wenn strengere Maßnahmen erforderlich sind, werde man das im Ausschuss beraten und ggf. im Gemeinderat beschließen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Verordnung als Begegnungszone des Teilbereiches Kofler-Gföller-Straße ab Zufahrt zur Tiefgarage auf Grundstück Nr.: 682/3 bis zum Ennsbegleitweg zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☐ |
| - mehrheitlich angenommen | ☒ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Gegenstimme: StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier

Stimmenthaltung von Gemeinderat

FR Mag. Hannes Pichler kehrt um 20:25 Uhr retour.

Top 17 Änderung Abfuhrordnung per 01.01.2026

- Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss,
 Obmann Gernot Kraiter

Sachbearbeiter/in: Martina Schmid-Buchhaltung

Sachverhalt:

Nach dem Rechnungsabschluss 2024 konnte für den Müll keine Rücklage gebildet werden, da der Saldo 5 bereits negativ war. Da beim Abfallwirtschaftsverband Schladming der Ressourcenpark umgesetzt wird, ist es notwendig die Gebühren anzuheben und auch kleinere textliche Anpassungen vorzunehmen. Außerdem soll die Indexklausel für die Abfuhrgebühren (Grundgebühren und variable Gebühren) in die Abfuhrordnung aufgenommen werden. Die erste Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2027, da die Gebührenerhöhung zum 01.01.2026 über den Index hinaus erfolgt. Diese Änderungen und Gebührenerhöhungen wurden detailliert in der Ausschuss-Sitzung vom 12.08.2025 erörtert und mit Beschluss des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Änderungen der Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Schladming wie folgt zu beschließen: (Änderungen sind rot abgesetzt)

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl Nr. 65/2004, in der Fassung LGBl Nr. 68/2025., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF BGBl. I Nr. 128/2024 die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Schladming erlassen:

§ 7

Sammelstellen

... (5) Für die Sammlung von Grünschnittabfall wird die Sammelstelle ~~in der Sportplatzgasse (Neben dem alten Fußballplatz) und~~ in der Augasse auf dem Grundstück Nr. 647/3 der KG 67607 Oberhaus (neben der alten Kläranlage) festgelegt. ...

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

... (7) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) kann im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten Sperrmüllanlieferung in der Abfallanlage 8966 Aich durch Selbstanlieferung des/der Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Anlieferung bis 500 Kilogramm pro Haushalt/Jahr ist im bekannt gegebenen Zeitraum kostenfrei, darüber hinaus gehende Mengen sind nach den Tarifen des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming zahlungspflichtig. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über den genauen Zeitraum und Umfang der Sperrmüllablieferungsmöglichkeit informiert. ...

§ 15

Grundgebühr

... Pro gemeldete Personen (HWS + NWS) € 31,82 netto/Jahr

Pro Nächtigung € 0,11 netto/Jahr

Wohnung/-haus bis 69,99 m² ohne Wohnsitz

{laut ~~FW-Abgabenbescheid bzw.~~ Gebäuderegister} € 63,64 netto/Jahr

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Wohnung/-haus über 70,00 m² ohne Wohnsitz

(laut ~~FW-Abgabenbescheid bzw.~~ Gebäuderegister) € 127,27 netto/Jahr

Ausnahme: es werden keine Grundgebühren „Wohnung ohne Wohnsitz“ vorgeschrieben:

- wenn es sich bei der Liegenschaft um ein Personalwohnhaus eines in Schladming ansässigen Betriebes handelt,
- wenn der Liegenschaftseigentümer seinen Hauptwohnsitz auf derselben Liegenschaft begründet hat, auf dem die Wohnung ohne Wohnsitz zu verrechnen wäre und
- bei ausgewiesenen Schutzhütten

Bäderbetriebe/Liftgesellschaften

Pro Gefäßstandort € 1.500,00 netto/Jahr.

Gewerbebetriebe, sonstige Einrichtungen (Notare, Ärzte, Banken, etc.)

-pro Gewerbeinhaber € 161,82 netto/Jahr ...

übereinstimmt. ...

... Gastronomie niedrige Intensität € 268,18 netto/Jahr

mittlere Intensität € 431,82 netto/Jahr

hohe Intensität € 590,91 netto/Jahr

Lebensmittelgroßmärkte

niedrige Intensität € 806,36 netto/Jahr

mittlere Intensität € 1.290,91 netto/Jahr

hohe Intensität € 1.772,73 netto/Jahr ...

§ 16

Variable Gebühr pro Jahr

... Diese betragen:

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den nachfolgenden Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststofftonne 120 lt € 120,91 netto

Kunststofftonne 240 lt € 241,82 netto

Kunststoffcontainer 1.100 lt € 1.294,55 netto

Zusätzlicher Abfallsammelsack	60 lt	€	3,82 netto/Stück
Abfallsammelsack im Beseitigungsbereich	60 lt	€	2,18 netto/Stück ...

... 2. für Haushalte/Liegenschaften, die zusätzlich zu den gemischten Siedlungsabfällen auch getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- und Friedhofsabfälle) entsorgen (Kombigebühr für Restmüll und Biomüll):

120 lt Restmüllbehälter + Bioabfuhr	€	136,36 netto
240 lt Restmüllbehälter + Bioabfuhr	€	272,73 netto
1.100 Restmüllcontainer + Bioabfuhr	€	1.454,55 netto ...

... a) Gewerbebetriebe ohne kommunale Bioabfuhr (gewerbliche Bioabfuhr):

Gewebetour Winter (15.11. – 15.05.j.J.) bzw.

Gewebetour Sommer (16.05. – 14.11.j.J.)	€	295,45 netto/1100 lt.Container
	€	34,09 netto/120 lt.Tonne
	€	68,18 netto/240 lt. Tonne

b) Gewerbebetriebe mit Inanspruchnahme der kommunalen Bioabfuhr:

Gewebetour Winter (15.11. – 15.05.j.J.) bzw.

Gewebetour Sommer (16.05. – 14.11.j.J.)	€	590,91 netto/1100 lt.Container
	€	68,18 netto/120 lt.Tonne
	€	136,36 netto/240 lt. Tonne ...

§ 19

Vorschreibung, Stichtag und Wertsicherung

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind Jahresgebühren und werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Gebühr für Gewebetour Winter wird zur Gänze mit dem ersten Quartal j.J. vorgeschrieben und die Gewebetour Sommer zur Gänze mit dem 3. Quartal j.J.. Stichtage für die Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind:

Für die Personenzahl und Grundgebühr Wohnung ohne Wohnsitz: der 1. Jänner, der 1 April, der 1 Juli und der 1 Oktober ...

... (3) Der Gebührensatz der Grundgebühr und für die variable Gebühr sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 22

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Schladming tritt mit 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15.12.2021 außer Kraft. § 7 Abs. 5 der Abfuhrverordnung der Stadtgemeinde Schladming vom 20.03.2024 tritt mit 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs. 5 der Abfuhrverordnung vom 15.12.2021 außer Kraft. Die *Verordnungsänderung § 7 (5), § 8 (7), § 15, § 16 und § 19 (1) laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit 01.01.2026 in Kraft.* Die *Verordnungsänderung für die Wertsicherung § 19 (3) laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit 01.01.2027 in Kraft.*

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier verlässt um 20:27 Uhr den Sitzungssaal.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 18 **Änderung Kanalabgabenordnung per 01.11.2025** - **Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller: Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss
Obmann Gernot Kraiter

Sachbearbeiter/in: Martina Schmid - Buchhaltung

Sachverhalt:

Die Kanalabgabenordnung soll textlich angepasst werden, insbesondere sollen die Wasserzählergebühren, die bis dato nur in der Wassergebührenordnung eingetragen waren, mitaufgenommen werden. Auch der Einbau der Zähler durch die Stadtgemeinde Schladming bzw. WG Rohrmoos soll verschriftlicht werden. Ebenso soll auch die Indexklausel für die Kanalbenützungsgebühren aufgenommen werden. Die erste Indexanpassung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt mit 01.01.2026. Eine Gebührenerhöhung über den Index hinaus ist nicht geplant. Die Änderungen wurden in der Ausschuss-Sitzung vom 12.08.2025

erörtert und mit Beschluss des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schladming wie folgt zu beschließen: **(Änderungen sind rot abgesetzt)**

**KANALABGABENORDNUNG
der Stadtgemeinde Schladming
(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom **24.09.2025** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71/1955, in der geltenden Fassung **LGBl.Nr. 68/2025** nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

...

**§ 4
Kanalbenutzungsgebühr, Wertsicherung**

- ... (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch (Wasserzählerablesung) berechnet, **wobei eine Mindestpauschale von 50 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. angeschlossenem Bauwerk** zur Verrechnung gelangt. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,75.

Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt grundsätzlich mittels Wasserzähler. Der Ablesezeitraum ist von 01.08.j.J. bis 31.08.j.J. festgelegt.

Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

- 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder**
- 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder**
- 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.**

Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

- ...(4) **Bei leerstehenden Bauwerken, nicht jedoch Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, wird die Mindestpauschale auf 5 m³ pro angeschlossener Liegenschaft bzw. pro angeschlossenem Bauwerk reduziert. Als leerstehende Bauwerke gelten jene Bauwerke, die bei der Zählerablesung für die Jahresabrechnung keinen Wasserverbrauch aufweisen. ...**

- ...(6) Die Kanalbenützungsgebühren, und Gebühren für die Oberflächenentwässerung sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und sind mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- ... (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr *und die jährliche Zählermiete* ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, ~~30.09.~~ *(Jahresabrechnung)* und 15. November fällig. Die Benützungsgebühr für die Oberflächenentwässerung wird 1 x jährlich (fällig mit 15.11. j.J.) zur Gänze vorgeschrieben.
- (4) *Die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt mittels Jahresabrechnung im September j.J. und ist jedes Jahr am 30.09. zur Zahlung fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Weiters werden die neuen vierteljährlichen Teilzahlungen für das folgende Abrechnungsjahr in der Jahresabrechnung auf Grund des abgerechneten Wasserverbrauches festgesetzt. ...*

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 05.04.2024 in Kraft und setzt die bisherige Kanalabgabenverordnung vom 08.03.2006 einschließlich aller nachfolgender Änderungen außer Kraft. *Die Verordnungsänderung §4 (2), (4) u. (6), § 5 (3) u.(4), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.*

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 19 Änderung Wassergebührenordnung per 01.11.2025

- Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller: Bau- Infrastruktur- und Versorgungsausschuss
Obmann Gernot Kraiter

Sachbearbeiter/in: Martina Schmid - Buchhaltung

Sachverhalt:

Die Wassergebührenordnung soll textlich angepasst werden, insbesondere soll der Einbau der Zähler durch die Stadtgemeinde Schladming verschriftlicht werden. Ebenso soll auch die Indexklausel für die Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren aufgenommen werden. Die erste Indexanpassung der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren erfolgt mit 01.01.2026. Eine Gebührenerhöhung über den Index hinaus ist nicht geplant. Die Änderungen wurden in der Ausschuss-Sitzung vom 12.08.2025 erörtert und mit Beschluss des Ausschusses an den Gemeinderat zur Beschlussfassung weitergeleitet.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, die Änderung der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Schladming wie folgt zu beschließen: **(Änderungen sind rot abgesetzt)**

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Schladming (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom **24.09.2025** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl.Nr. **68/2025** die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.:

...

§ 11

Wasserzählergebühr *und* Wasserzählereinbau

- (1)** Die jährliche Wasserzählergebühr *für Zähler im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming* ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt pro Jahr ...

... **(2)** Bei allen Objekten, die an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Rohrmoos angeschlossen sind, wird der Wasserzähler von der Wassergenossenschaft Rohrmoos installiert und plombiert, bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft Rohrmoos und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen von der WG Rohrmoos zu eichen. Der Wassergenossenschaft Rohrmoos ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der WG Rohrmoos geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist. Die Wasserzählergebühr wird von der Wassergenossenschaft Rohrmoos nach deren Tarifen eingehoben.

Bei allen übrigen Objekten in der Stadtgemeinde Schladming, wird der Wasserzähler von der Stadtgemeinde Schladming bzw. von einer, von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma installiert und plombiert. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde und ist in den

gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Stadtgemeinde Schladming bzw. der von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist.

...

§ 14

Höhe der Wasserbezugsgebühr und Wertsicherung

... (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählermiete sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

...

§ 17

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebüh-renordnung der Gemeinde Schladming vom 01.04.1997 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Die **Verordnungsänderung § 11 (1) u. (2), und § 14 (3), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.**

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

StRin Mag. (FH) Eva Maria Kroismayr-Baier kehrt um 20:30 Uhr retour.

TOP 20

Neuer Straßenname – Obere Waldstraße -

Aufschließung Bürgerschaftsgründe – Beratung und Beschlussfassung

Antragsteller:

Sachbearbeiter/in: Heidi Mayer/Bauamt

Sachverhalt:

Die Vergabe der Straßennamen liegt in der Verwaltungshoheit der Gemeinde und wird durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Von der Bürgerschaft Schladming erfolgte eine Neuparzellierung der Grundstücke im Bereich oberhalb der Waldstraße.

Es wird vorgeschlagen, für die neu errichtete Aufschließungsstraße (**gelbe Markierung**) den neuen Straßennamen „**Obere Waldstraße**“ zu vergeben.



In der Bauausschuss-Sitzung am 15. Juli 2025 wurde bereits darüber beraten und fand der neue Straßename – **Obere Waldstraße** - bereits Zustimmung.

Antrag Bürgermeister:

Ich beantrage, der Vergabe des neuen Straßennamens – Obere Waldstraße - zuzustimmen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 21

**Wasserversorgungsanlage WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle -
Einschreiten bei Behörden - Beratung und Beschlussfassung**

Antragsteller:

Stadtbauamt

Sachbearbeiter/in: BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Im Zuge von regelmäßigen Überprüfungen wurde festgestellt, dass die Zandl-Quelle, die ins Wasserleitungs-Ortsnetz der Stadtgemeinde Schladming eingebunden ist, Mängel aufweist.

Aufgrund einer Undichtheit durch eingewachsene Baumwurzeln ist im Zuge des **WVA BA 29** die Sanierung der Quelfassung erforderlich.

Für die Umsetzung des Bauloses **WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle** sind Genehmigungsverfahren bei anderen Behörden zu beantragen:

- a) Ansuchen um Bundesförderung und Landesförderung beim Amt der Stmk. Landesregierung (ABT 14 ist am 04.08.2025 erfolgt).

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Einschreiten bei Behörden zur Umsetzung des Bauloses „WVA BA 29 - Sanierung Zandlquelle“ für nachfolgende Anträge zu den jeweiligen Genehmigungsverfahren bei den folgenden Behörden zuzustimmen:

- a) **Ansuchen um Bundesförderung und Landesförderung beim Amt der Stmk. Landesregierung, ABT 14**

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

- a. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1766 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg**

Antragsteller: Ronald Royer, Reiterkreuzweg 11, 8971 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von Herrn **Ronald Royer, Reiterkreuzweg 11, 8971 Schladming** liegt der **Antrag vom 26.06.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1766 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Reiterkreuzweges vor.

*„...im Zusammenhang mit unserem Bauvorhaben am Grundstück 408/1 möchte ich höflich um die Einräumung einer Dienstbarkeit zur Mitbenützung des **Grundstücks 1766** ansuchen.*

*Laut Auskunft der Wassergenossenschaft verläuft im Bereich des Grundstücks Nr. 1766, in etwa auf der Höhe des **Burgfellnerhofs** eine Stichleitung, an die unsere Wasserzuleitung technisch sinnvoll angeschlossen werden kann. Für die Herstellung dieser Verbindung wäre die Errichtung einer Künette über das genannte Grundstück notwendig. Siehe angehängten Plan. ...*

*Zusätzlich plant die **Salzburg AG**, im Zuge dieser Arbeiten auch die Verlegung einer **LWL Leitung** für Internet und TV vorzunehmen und dabei dieselbe Künette mitzubেনutzen, um unser BVH und Reiterkreuzweg 11 ebenfalls zu erschließen.*

Ich ersuche daher höflichst um die Zustimmung zur Benützung des Grundstücks Nr. 1766 für die Durchführung der genannten Arbeiten so schnell wie möglich. Da wir mit den Erdbauarbeiten am 14.07.2025 beginnen.“

In der Zwischenzeit hat sich eine Änderung dahingehend ergeben, dass die Leitungsführung angepasst wurde und nur mehr zum Teil auf Gst. Nr. 1766 KG Rohrmoos verläuft. Hierzu wurde am 18.08.2025 ein geänderter Plan übermittelt.

Ebenso geändert wurde, dass Herr Ronald Reiter selbst nur mehr für die Dienstbarkeit der Verlegung der Wasserleitung ansucht.

Die Salzburg AG, die im Zuge der Grabungsarbeiten die Verlegung einer **LWL-Leitung** für Internet und TV vornimmt, sucht nun selbst um die Erteilung einer Dienstbarkeit an.

(Gesonderter GR-Beschluss!)

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 01.07.2025 bzw. 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen des Herrn Ronald Royer, Reiterkreuzweg 11, 8971 Schladming vom 26.06.2025 und der Salzburg AG um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1766 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) zur Herstellung des Wasseranschlusses zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- einstimmig angenommen ☒

- mehrheitlich angenommen ☐
- einstimmig abgelehnt ☐
- mehrheitlich abgelehnt ☐

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

b. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1766 und 1764/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Reiterkreuzweg

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming** liegt der **Antrag vom 01.08.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1766 und 1764/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Reiterkreuzweges vor.

„In Schladming Rohrmoos Reiterkreuzweg 327 kommt es zu einem Hausneubau durch Herrn Royer Ronald. Für diesen Hausbau sind Grabungen für Wasser-, Strom-, Kanal- und Telekom notwendig.

Für die Telekom-Anbindung vom Neubau (Nr. 327) und dem bestehenden Bauernhaus (Nr. 11) ist es notwendig, auf unserer Bestandleitung im Gehweg am GN1766 einen Kabelverteiler zu setzten.

Von diesem Verteiler erfolgt die Grabung bzw. Leitungslegung bis zu den Häusern von Herrn Royer -> im Großteil gemeinsam mit Wasser-, und Kanalgrabungen.

Die Positionierung des Verteilers am Gehweg GN1766 hat auch einen positiven Einfluss auf unsere westlich gelegenen Anschlüsse, da im Verteiler ein Verstärker eingebaut werden kann und die Leitungslänge kürzer wird. Somit erhalten diese ebenfalls eine bessere Signalqualität.

Folgende Grundstück der Stadtgemeinde Schladming sind dabei betroffen:

- GN1766 und GN1764/1 in der KG 67611 Rohrmoos.

Hiermit ersuchen wir um Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Schladming für die Grundinanspruchnahme.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming vom 01.08.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1766 und 1764/1 jeweils EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) zur Herstellung des Anschlusses zur Internetversorgung beim Reiterkreuzweg zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

c. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1832/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Alte Straße

Antragsteller: Gerhard Pilz, Alte Straße 70, 8971 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von Herrn **Gerhard Pilz, Alte Straße 70, 8971 Schladming** liegt der **Antrag vom 08.07.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1832/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Alten Straße vor.

„...wie ... besprochen übermittle ich anbei einen Antrag auf Dienstbarkeit auf dem Grundstück 1832/1 der KG 67611 Rohrmoos (Alte Straße).

Mein Vater hat damals als die Straße neu gemacht wurde (war glaube ich 2009 oder 2010) zwischen unseren Grundstücken 601/2 und 1832/2 eine Leerverrohrung unterhalb der Straße verlegt.

Grund war die Errichtung eines Carport auf der Parzelle 1832/2. Der Verlauf der Rohrleitung ist im PDF anbei dargestellt.

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Bisher war die Leerverrohrung ungenutzt - im Zuge der Umsetzung einer Wallbox im Carport haben wir nun allerdings ein Strom- und ein Datenkabel in das Rohr eingezogen.

Dementsprechend suche ich um die Dienstbarkeit für diese Verrohrung und Behandlung in der nächsten Gemeinderatssitzung an.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen des Herrn Gerhard Pilz, Alte Straße 70, 8971 Schladming vom 08.07.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1832/1 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) zur Herstellung Strom- und Datennetzversorgung des Carports zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

GR Gerhard Pilz nimmt aufgrund von Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

d. Dienstbarkeit Gst. Nr. 574/34 EZ 22 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Vorstadtgasse

Antragsteller: A1 Telekom Austria AG, Arsenal Objekt 24, 1030 Wien

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von Herrn Daudov Zelimkhan liegt im Namen der **A1 Telekom Austria AG, Arsenal Objekt 24, 1030 Wien** der **Antrag vom 22.04.2025 bzw. 23.07.2025** auf Zustimmung zur

Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 574/34 EZ 22 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Vorstadtgasse vor.

„...um die ÖGK in 8970 Schladming, Vorstadtgasse 119 mit Lichtwellenleiter zu versorgen, ist eine Grabung lt. Plan erforderlich.

Unsere bestehende Trasse verläuft bereits in der Vorstadtgasse. Von dort aus müssen wir den Bestand abfangen und bis zum Gebäude Vorstadtgasse 119 eine Grabung durchführen.

Geplant ist eine Künette 50/110 cm (BxT), die im Anschluss ordnungsgemäß asphaltiert wird.“

Für die Verlegung der Leitung – Querung der Vorstadtgasse, Leitungslänge 6 m - wird seitens der A1 um die Erteilung einer Dienstbarkeit angesucht.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der A1 Telekom Austria AG, Arsenal Objekt 24, 1030 Wien vom 22.04.2025 bzw. 23.07.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 574/34 EZ 22 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) zur Versorgung der ÖGK, Vorstadtgasse 119, mit Lichtwellenleiter zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

e. Dienstbarkeit Gst. Nr. 849/4 EZ 325 KG 67605 Klaus (öff. Gut – Stadtgemeinde Schladming) – Bereich „Gewerbepark West“

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.07.2025 bzw. 21.07.2025 ersucht die Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming um die Erteilung einer Dienstbarkeit für die Grundinanspruchnahme von Teilflächen des **Gst. Nr. 849/4 EZ 325 KG 67605 Klaus (öff. Gut – Stadtgemeinde Schladming)** für die Kabelverlegung im Bereich „Gewerbepark West“.

Die Salzburg AG hat vor 2 Jahren zwei LWL-Rohre als Vorsorge für die Baumaßnahmen „Gewerbe West“ eingebracht und hierfür eine Dienstbarkeit erhalten.

Eines dieser beiden LWL-Rohre wird nun verwendet, um die Versorgung für das Objekt Bau Bliem herzustellen.

Hierzu ist eine Querung der Straße und Verlegung einer Leitung mit einer Länge von ca. 53 m erforderlich, wozu die Salzburg AG um Zustimmung der Grundinanspruchnahme ansucht.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung des Grundstückes einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Antrag der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming vom 10.07.2025 bzw. 21.07.2025 um Erteilung der Dienstbarkeit zur Grundinanspruchnahme von Teilflächen des **Gst. Nr. 849/4 EZ 325 KG 67605 Klaus (öff. Gut – Stadtgemeinde Schladming)** für die Kabelverlegung im Bereich „Gewerbepark West“ zur Versorgung für das Objekt Bau Bliem zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22**Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung**

f. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1035/2 EZ 220 KG 67613 Untertal (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Obertalstraße

Antragsteller: PUSIOP Projektentwicklungs GmbH., Gablenzgasse 31, 1150 Wien

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von Herrn Harduin Putrich liegt im Namen der PUSIOP Projektentwicklungs GmbH., Gablenzgasse 31, 1150 Wien der Antrag vom 28.07.2025 auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1035/2 EZ 220 KG 67613 Untertal (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Obertalstraße vor.

„...Wie schon angemerkt, bitte ich um die Zusage der Dienstbarkeit für die Einbringung eines Stromkabels der Energie Netze Steiermark in den Gemeindegrund (Rohrmoos/Schladming) im Untertal.

Momentan verlegt die INFRA Bau eine neue Wasserleitung im Untertal, welche im September durch Grabarbeiten vom Landauerhof zur Abzweigung (Obertal/Untertal) verlängert wird.

Zu diesem Zwecke bitte ich um Zustimmung und Dienstbarkeit für eine Haupt - Zuleitungskabel der Energie Netze Steiermark...“

Die Stadtgemeinde Schladming ist hier durch die erforderliche **Querung der Obertalstraße mit einer Länge von ca. 12 m** im Bereich der Einbindung in die L 723 Untertalstraße dem Gst. Nr. 1035/2 EZ 220 KG 67613 Untertal betroffen.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 12.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der PUSIOP Projektentwicklungs GmbH., Gablenzgasse 31, 1150 Wien vom 28.07.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1035/2 EZ 220 KG 67613 Untertal (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) zur Herstellung des Stromschlusses/Aufschließung der Grundstücke 402/10/11/12 zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

g. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Mosergasse (Hotel Moser)

Antragsteller: Hotel Moser GmbH., Reiterkreuzweg 44, 8971 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der Fa. Combiente GmbH. liegt im Namen der **Hotel Moser GmbH., Reiterkreuzweg 44, 8971 Schladming** liegt der **Antrag vom 20.08.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der Mosergasse vor.

Im Bereich der Erlebniswelt soll die Mosergasse - wie im beiliegenden Lageplan dargestellt - in Anspruch genommen werden, um die Stromnetzanschlussänderung für das **Hotel Moser** durchzuführen. Es sollen hier 4x240 SM E-AY2Y-J Kabelleitungen verlegt werden, wofür um die Erteilung einer Dienstbarkeit ersucht wird.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 28.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Hotel Moser GmbH., Reiterkreuzweg 44, 8971 Schladming vom 20.08.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 KG 67611 Rohrmoos (öff. Gut - Stadtgemeinde Schladming) im Bereich der Mosergasse zur Änderung des Stromanschlusses beim Hotel Moser zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

h. Dienstbarkeit Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 918/18 EZ 225 und 722 EZ 155 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Ibsengrund und Mosergasse (Salzburg AG)

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming** liegt der **Antrag vom 09.09.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 918/18 EZ 225 und 722 EZ 155 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich des Ibsengrundes und der Mosergasse im Bereich der Mosergasse vor.

„In Schladming Rohrmoos kommt es zu Stromgrabungen durch Stocker Wilfried vom Hotel Moser. Zur Erweiterung unseres Netzes in Richtung Glasfaser planen wir die Mitverlegung von LWL-Leerrohren von Hotel Moser bis zur Trafostation der Energie Steiermark.

Im zweiten Step planen wir eine Grabung & Leitungslegung von der Trafostation bis zum südlichen Grundstück GN722 der Stadtgemeinde Schladming.

An der Grundstücksgrenze vom GN722 zu GN720/3 habe wir bereits in den Vorjahren 3 LWL-Rohre verlegt, welche angebunden werden.

Diese Rohrverbindung ist wesentlich für einen zukünftigen Ausbau in Rohrmoos mit FTTH (Glasfaser).

Folgende Grundstück der Stadtgemeinde Schladming sind dabei betroffen:

- GN1829/2, GN 918/18 und GN722 in der KG 67611 Rohrmoos

Pläne von der Leitungsführung befinden sich im Anhang.

Hiermit ersuchen wir um Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Schladming für die Grundinanspruchnahme.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich noch nicht beraten, da das Ansuchen nach der letzten Sitzung eingelangt ist. Eine Mitverlegung der Kabel im Zuge des Vorhabens „Hotel Moser“ ist jedoch zielführend.

Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming lt. Antrag vom 09.09.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 1829/2 EZ 300 (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 918/18 EZ 225 und 722 EZ 155 KG 67611 Rohrmoos (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) im Bereich des Ibsengrundes und der Mosergasse zur Netzerweiterung zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

- i. **Dienstbarkeit Gst. Nr. 506/43 und 506/45 jeweils EZ 1124 und 579 EZ 22 der KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich Katzenburgweg/Sportplatzgasse**

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming** liegt der **Antrag vom 22.08.2025 bzw. 10.09.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche des **Gst. Nr. 506/43 und 506/45 jeweils EZ 1124 und Gst. Nr. 579 EZ 22 der KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im **Bereich Katzenburgweg/Sportplatzgasse** vor.

„Für die Straßensanierung in der Sportplatzgasse haben wir bereits in den letzten Jahren sehr viel mit der Fernwärme mitgelegt und zahlreiche Vorsorge an der Grundstücksgrenze abgelegt.

Im Bereich der Kindergrippe benötigen nur noch 3 Stück Querungen von unserem bestehenden 7-fach Minirohrverbund als Vorsorge für die Häuser Sportplatzgasse 362, 363 und 364.

Ebenfalls haben wir im Katzenburgweg über die letzten 2 Jahre Leerrohre mit der Fernwärme mitverlegt, welche nun in einen Verteiler eingebunden gehören.

Hierzu planen wir einen Kabelverteiler F5 FTTH in der Sportplatzgasse im Bereich der nördlichen Grundstückseinbuchtung.

Zu diesen Kabelverteiler werden danach alle Leerrohre und Minirohre von uns verlegt welche sich in der Sportplatzgasse und im Katzenburgweg befinden.

Es ist jedoch notwendig im Katzenburgweg in westlicher Richtung, eine ca. 11m lange Grabung und in östlicher Richtung eine ca. 25m lange Grabung durchzuführen.

Detail sind im beiliegenden Plan ersichtlich.

Wir ersuchen die Gemeinde Schladming um die Zustimmung zu unseren Grabungen und dem neuen Kabelverteiler in der Sportplatzgasse.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 28.08.2025** beraten. Der Ausschuss stimmt dem Antrag zu.

Es wird vorgeschlagen, für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

GR Lukas Trausnitzer fragt, ob man den Stromkasten der Salzburg AG Richtung Kinderkrippe setzen kann.

GR Oliver Esterl antwortet, dass im Bauausschuss besprochen wurde, dass das Grundstück ostseitig zu einigen qm der Stadtgemeinde gehöre und die Idee wäre, den Stromkasten in diese Bucht zu setzen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming vom 22.08. 2025 bzw. 10.09.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche Gst. Nr. 506/43 und 506/45 jeweils EZ 1124 und Gst. Nr. 579 EZ 22 der KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) im Bereich Katzenburgweg/Sportplatzgasse zum Ausbau des Versorgungsnetzes zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

j. Übertragung der bestehenden Vereinbarungen der JUFA GmbH, EZ 1063, KG 67612 Schladming und EZ 1105, KG 67612 Schladming

Antragsteller: JUFA Hotels GmbH

Sachbearbeiter/in: Johannes-Luis Leitner/Amtsleitung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. September 2025 hat die JUFA GmbH der Stadtgemeinde Schladming mitgeteilt, dass es zu einer internen Umstrukturierung kommt. Zukünftig wird die EOSS Gruppe im JUFA Betrieb integriert sein. Hinsichtlich der Betriebsführung hat dies keine Auswirkungen. Im Grundbuch zeigt sich für die Liegenschaft des JUFA Betriebes nachfolgende Belastung zu Gunsten der Stadtgemeinde Schladming:

Löschung des derzeitigen bürgerlichen Vorkaufsrechtes (C-LNR 1) zugunsten dem Verein „Jugend & Familiengästehäuser“ (VR 811-2004) betreffend Anteile B-LNR 2
Neubegründung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der JUFA Hotelbesitz GmbH, FN 660225w, hinsichtlich B-LNR 2

Mietvertrag über Stadtsaal vom 30.01.2013/27.02.2013
sowie Erteilung der erforderlichen zur Übertragung sämtlicher allfälliger sonstigen Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Schladming und JUFA-Gesellschaften

Für die Umgründung ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Schladming ihre Zustimmung erteilt und die bestehenden Dienstbarkeiten auf die neue Gesellschaftsstruktur übergehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dass die bestehenden Dienstbarkeiten EZ 1063, KG 67612 Schladming und EZ 1105, KG 67612 Schladming auf die EOSS Gruppe übertragen werden.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22

Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

**k. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 KG 67612
Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 540/7 EZ
427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)
– Bereich Roseggerstraße/Erzherzog-Johann-Straße (Hotel
Tischlerei)**

Antragsteller: Danklmaier Immobilien GmbH., Obere Klaus 178, 8970 Schladming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Danklmaier Immobilien GmbH., Obere Klaus 178, 8970 Schladming** liegt der **Antrag vom 16.09.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 540/9 und 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** in der **Roseggerstraße** (Erzherzog-Johann-Straße) im Bereich der Tischlerei vor.

Zur Versorgung des Objektes „Hotel Tischlerei“ wird um Erteilung einer Dienstbarkeit für die Verlegung eines neuen Stromkabels entlang der Roseggerstraße/Erzherzog-Johann-Straße auf einer Länge von ca. 122 lfm vor. Die Verlegung soll größtenteils im Bereich der Gehsteige erfolgen.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich noch nicht beraten, da das Ansuchen nach der letzten Sitzung eingelangt ist.

Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der **Danklmaier Immobilien GmbH., Obere Klaus 178, 8970 Schladming** lt. **Antrag vom 16.09.2025** um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 540/9 und 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 540/7 EZ 427 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der **Roseggerstraße** (Erzherzog-Johann-Straße) zur Versorgung des Objektes „Hotel Tischlerei“ zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Top 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

**I. Dienstbarkeit Gst. Nr. 540/9 u. 540/10 EZ 22 KG 67612
Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 176/1 EZ
428 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)
– Bereich Roseggerstraße/Erzherzog-Johann-Straße (Salzburg
AG)**

Antragsteller: Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming

Sachbearbeiter/in: Stadtbauamt / BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm

Sachverhalt:

Von der **Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming** liegt der **Antrag vom 10.09.2025** auf Zustimmung zur Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der **Gst. Nr. 540/9 und 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 176/1 EZ 428 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming)** im Bereich der **Roseggerstraße** (Erzherzog-Johann-Straße) vor.

„In Schladming bei der Roseggerstraße haben wir aufgrund des Kabelalters einen Leitungsdefekt zu den beiden Gemeindehäusern Roseggerstraße Nr. 221 und Nr. 222

Wir haben derzeit eine provisorische Leitung gelegt, um unsere Kunden versorgen zu können.

Für die Sanierung der beiden Häuser planen wir eine neue Anschlussgrabung von unserem Kabelverteiler im Kreuzungsbereich Roseggerstraße / Katzenburgweg.

Die Grabung soll vom Kabelverteiler über den Gehsteig, und eine gemeinsame Querung der Roseggerstraße mit der Stromgrabung Tischlerei erfolgen.

Danach folgt die Grabung nördlich der Häuser Nr. 221, Nr. 222 bis zum neuen Eintrittspunkt in die Gebäude (Kernlochbohrung).

In diesem Zuge planen wir ebenfalls neue Zuleitungen für die Anschlüsse Nr. 424A, Nr. 139 und Nr. 676 (Tischlerei).

Zur Verteilung benötigen wir einen neuen Kabelverteiler, der ebenfalls für Glasfaser ausbaufähig ist.

Diesen haben wir bei der westlichen Mauer des Grundstückes GN176/1 der Gemeinde Schladming geplant. (genaue Position muss noch mit den Gartenbetreiber definiert werden)

Eine Mitverlegung bei der Stromgrabung für die „Tischlerei“ von der Trafostation in der Roseggerstraße bis zur Straßenquerung wird von uns gerade geprüft.

Falls es zu einer Mitlegung kommt, planen wir die Verlegung von 2 Stück LWL-Rohre als Vorsorge.

Hiermit ersuchen wir um Zustimmung seitens der Stadtgemeinde Schladming für die Grundinanspruchnahme.“

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich noch nicht beraten, da das Ansuchen nach der letzten Sitzung eingelangt ist. Eine Mitverlegung der Kabel im Zuge des Vorhabens „Tischlerei“ ist jedoch zielführend.

Es wird vorgeschlagen, der Dienstbarkeit zuzustimmen und für die Erteilung der Dienstbarkeit als Entschädigung für die Wertminderung der Grundstücke einen Betrag iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel in Rechnung zu stellen.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, dem Ansuchen der Salzburg Netz GmbH., Gewerbestraße 1172, 8962 Gröbming lt. Antrag vom 10.09.2025 um Grundinanspruchnahme einer Teilfläche der Gst. Nr. 540/9 und 540/10 EZ 22 KG 67612 Schladming (öff. Gut Stadtgemeinde Schladming) sowie 176/1 EZ 428 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) im Bereich der Roseggerstraße (Erzherzog-Johann-Straße) zuzustimmen.

Für die Wertminderung des Grundstückes wird eine Entschädigung iHv. € 3,47 je lfm Leitung bzw. Kabel verrechnet.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

TOP 22 Grundstücksangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung

**m. Grundtausch Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming
(Eigentum Stadtgemeinde Schladming) – Bereich
Deublerparkplatz**

Antragsteller: Fam. Lettmayer, Parkgasse 75, 8970 Schladming

Sachbearbeiter/in: BAL Bmst. DI(FH) Elke Böhm / Stadtbauamt

004_1 Lfd. Nr. 3_GRS 24.09.2025 vorläufige Verhandlungsschrift öff. Teil

Sachverhalt:

Im Zuge der Vermessung des Deublerparkplatzes für die Grenzfeststellung wurde festgestellt, dass der bestehende Zaun im Bereich des angrenzenden Grundstückes der Fam. Lettmayer nicht auf der Grundgrenze errichtet wurde.

Da der Zaun nun erneuert werden soll, bittet die Fam. Lettmayer um einen flächengleichen Tausch, um den Zaun gerade errichten zu können.

Durch den Tausch ist der vorhandene Schaltkasten zukünftig auf dem Grundstück der Stadtgemeinde Schladming situiert.

Hierzu wurde vom **Büro Badura der Teilungsplan (Vorausplan) GZ: 4674 vom 25.08.2025** erstellt und sollen:

- die **Teilfläche 1** mit einer Größe von ca. 1 m² aus Gst. .54 EZ 44 KG 67612 Schladming (Eigentum Christiane und Max Lettmayer) ausgeschieden und an Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) übertragen

und dafür im Zuge eines flächengleichen Tausches

- die **Teilfläche 2** mit einer Größe von ca. 1 m² aus Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) ausgeschieden und an Gst. .54 EZ 44 KG 67612 Schladming (Eigentum Christiane und Max Lettmayer) übertragen werden.

Die Kosten für Vermessung, Vertragserstellung, Verbücherung etc. sind vom Ansuchenden zu tragen.

Der **Ausschuss** für Bau, Infrastruktur und Versorgung hat diesbezüglich in seiner **Sitzung vom 28.08.2025** beraten und stimmt dem Antrag zu.

Antrag des Bürgermeisters:

Ich beantrage, auf Ansuchen der Fam. Lettmayer dem Teilungsplan (Vorausplan) GZ: 4674 des Büro Badura vom 25.08.2025 zum flächengleichen Tausch im Bereich des Deublerparkplatzes zuzustimmen und soll:

- die **Teilfläche 1** mit einer Größe von ca. 1 m² aus Gst. .54 EZ 44 KG 67612 Schladming (Eigentum Christiane und Max Lettmayer) ausgeschieden und an Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) übertragen

und dafür im Zuge eines flächengleichen Tausches

- die **Teilfläche 2** mit einer Größe von ca. 1 m²

aus Gst. Nr. 78/1 EZ 257 KG 67612 Schladming (Eigentum Stadtgemeinde Schladming) ausgeschieden und an Gst. .54 EZ 44 KG 67612 Schladming (Eigentum Christiane und Max Lettmayer) übertragen werden.

Die Kosten für Vermessung, Vertragserstellung, Verbücherung etc. sind vom Ansuchenden zu tragen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - einstimmig angenommen | ☒ |
| - mehrheitlich angenommen | ☐ |
| - einstimmig abgelehnt | ☐ |
| - mehrheitlich abgelehnt | ☐ |

Stimmenthaltung von Gemeinderat

Die Gemeinderatssitzung (öffentlicher Teil) endet um 20:50 Uhr
Der öffentliche Teil der Verhandlungsschrift besteht aus 89 Seiten.

Genehmigt – unterschrieben

Schladming, am

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

.....

Bgm. DI Hermann Trinker

Die gewählten Schriftführer:

1. Vzbgm. DP Maria Drechsler

GRin Nora Pickl

FR Mag. Hannes Pichler

GR Lukas Trausnitzer

GR Mag. David Schmid

Zur vorläufigen Verhandlungsschrift:

Gem. § 60 Abs. 3 und 4 Stmk. GemO (Änderung LGBl. 29/1029 – 1.4.2019) wird die vorläufige **Verhandlungsschrift** zur Kenntnis genommen.

Schladming, am

Bgm. DI Hermann Trinker

Stadtamtsdirektor
Mag. Johannes Luis Leitner

Die **vorläufige Verhandlungsschrift** wurde gem. § 60 Abs. 4 Stmk. GemO per Mail am
an die Fraktionsvorsitzenden übermittelt.

Keine Einwendungen in GRS erfolgt.
Schladming, am

Bgm. DI Hermann Trinker